

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	Verordnung (EG) Nr. 28/2002 der Kommission vom 9. Januar 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
★	Verordnung (EG) Nr. 29/2002 der Kommission vom 19. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft	3
	Verordnung (EG) Nr. 30/2002 der Kommission vom 9. Januar 2002 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Portugal	35
★	Verordnung (EG) Nr. 31/2002 der Kommission vom 9. Januar 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 669/97 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung auf den Färöern	36
★	Verordnung (EG) Nr. 32/2002 der Kommission vom 9. Januar 2002 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 13/2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 713/2001 über den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 690/2001	37
	Verordnung (EG) Nr. 33/2002 der Kommission vom 9. Januar 2002 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	39
	Verordnung (EG) Nr. 34/2002 der Kommission vom 9. Januar 2002 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	42
	Verordnung (EG) Nr. 35/2002 der Kommission vom 9. Januar 2002 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch	44
★	Richtlinie 2001/102/EG des Rates vom 27. November 2001 zur Änderung der Richtlinie 1999/29/EG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung ⁽¹⁾	45
★	Richtlinie 2001/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates über Medizinprodukte ⁽¹⁾	50

Preis: 19,50 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Kommission

2002/16/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 27. Dezember 2001 hinsichtlich Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern nach der Richtlinie 95/46/EG ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4540)** 52

2002/17/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 31. Dezember 2001 zur Änderung der Entscheidung 2001/765/EG zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend forstliches Vermehrungsgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinien 66/404/EWG und 71/161/EWG des Rates nicht entspricht ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4769)** 63

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-Überwachungsbehörde

- * **Empfehlung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 228/01/KOL vom 2. Juli 2001 über ein koordiniertes Programm für die amtliche Lebensmittelüberwachung für 2001** 65

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21.1.2000)** 70
- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 416/2001 des Rates vom 26. Februar 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001 zwecks Ausweitung der Zollbefreiung ohne mengenmäßige Beschränkungen auf Waren mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern (ABl. L 60 vom 1.3.2001)** 70
- * **Berichtigung der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. L 200 vom 30.7.1999)** 71
- * **Berichtigung der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001)** 71



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 28/2002 DER KOMMISSION
vom 9. Januar 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 9. Januar 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	107,2
	204	79,8
	212	130,7
	999	105,9
0707 00 05	052	226,5
	999	226,5
0709 90 70	052	202,1
	204	256,5
	999	229,3
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	63,3
	204	50,1
	508	23,3
	999	45,6
0805 20 10	204	87,3
	999	87,3
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	71,9
	204	85,5
	464	104,3
	624	67,0
	999	82,2
	999	54,0
0805 50 10	052	49,7
	600	58,4
	999	54,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	35,7
	400	103,9
	404	111,5
	720	113,9
	728	109,0
	999	94,8
0808 20 50	064	70,7
	400	97,4
	720	126,9
	999	98,3

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 29/2002 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 2001
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates betreffend die statistische Systematik
der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 761/93 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b) und Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 wurde eine Systematik der Wirtschaftszweige geschaffen, im Folgenden „NACE Rev. 1“ genannt, die den statistischen Erfordernissen der Gemeinschaft entspricht.
- (2) Aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung und des Auslaufens des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl ist es erforderlich, die NACE Rev. 1 zu ändern.
- (3) Zur Aufrechterhaltung des internationalen Systems verknüpfter Systematiken und zur Förderung der

Konvergenz auf Weltebene ist es erforderlich, die NACE Rev. 1 zu ändern.

- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2001

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 293 vom 24.10.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 83 vom 3.4.1993, S. 1.

ANHANG

„ANHANG

NACE REV. 1.1

ABSCHNITT A	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	ISIC
01	LANDWIRTSCHAFT UND JAGD	
01.1	Pflanzenbau	011
01.11	Ackerbau	0111
01.12	Gartenbau	0112
01.13	Dauerkulturbau	0113
01.2	TIERHALTUNG	012
01.21	Haltung von Rindern	0121x
01.22	Haltung von Schafen, Ziegen, Pferden und Eseln	0121x
01.23	Haltung von Schweinen	0122x
01.24	Haltung von Geflügel	0122x
01.25	Sonstige Tierhaltung	0122x
01.3	Gemischte Landwirtschaft	013
01.30	Gemischte Landwirtschaft	0130
01.4	Erbringung von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Dienstleistungen	014
01.41	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für den Pflanzenbau sowie von gärtnerischen Dienstleistungen	0140x
01.42	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für die Tierhaltung	0140x
01.5	Jagd	015
01.50	Jagd	0150
02	FORSTWIRTSCHAFT	
02.0	Forstwirtschaft	020
02.01	Forstwirtschaft (ohne Erbringung von forstwirtschaftlichen Dienstleistungen)	0200x
02.02	Erbringung von forstwirtschaftlichen Dienstleistungen	0200x

ABSCHNITT B	FISCHEREI UND FISCHZUCHT	
05	FISCHEREI UND FISCHZUCHT	
05.0	Fischerei und Fischzucht	050
05.01	Fischerei	0501
05.02	Fischzucht	0502
ABSCHNITT C	BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	
UNTERABSCHNITT CA	KOHLENBERGBAU, TORFGEWINNUNG, GEWINNUNG VON ERDÖL UND ERDGAS, BERGBAU AUF URAN- UND THORIUMERZE	
10	KOHLENBERGBAU, TORFGEWINNUNG	
10.1	Steinkohlenbergbau und -brikettherstellung	101
10.10	Steinkohlenbergbau und -brikettherstellung	1010
10.2	Braunkohlenbergbau und -brikettherstellung	102
10.20	Braunkohlenbergbau und -brikettherstellung	1020
10.3	Torfgewinnung und -brikettherstellung	103
10.30	Torfgewinnung und -brikettherstellung	1030
11	GEWINNUNG VON ERDÖL UND ERDGAS, ERBRINGUNG DAMIT VERBUNDENER DIENSTLEISTUNGEN	
11.1	Gewinnung von Erdöl und Erdgas	111
11.10	Gewinnung von Erdöl und Erdgas	1110
11.2	Erbringung von Dienstleistungen für den Erdöl- und Erdgasbergbau	112
11.20	Erbringung von Dienstleistungen für den Erdöl- und Erdgasbergbau	1120
12	BERGBAU AUF URAN- UND THORIUMERZE	
12.0	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	120
12.00	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	1200

UNTERABSCHNITT CB	ERZBERGBAU, GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN, SONSTIGER BERGBAU	
13	ERZBERGBAU	
13.1	Eisenerzbergbau	131
13.10	Eisenerzbergbau	1310
13.2	NE-Metallerzbergbau (ohne Bergbau auf Uran- und Thoriumerze)	132
13.20	NE-Metallerzbergbau (ohne Bergbau auf Uran- und Thoriumerze)	1320
14	GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN, SONSTIGER BERGBAU	
14.1	Gewinnung von Natursteinen	141x
14.11	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen a.n.g.	1410x
14.12	Gewinnung von Kalk- und Gipsstein sowie Anhydrit, Dolomit und Kreide	1410x
14.13	Gewinnung von Schiefer	1410x
14.2	Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin	141x
14.21	Gewinnung von Kies und Sand	1410x
14.22	Gewinnung von Ton und Kaolin	1410x
14.3	Gewinnung von Mineralien für die Herstellung von chemischen Erzeugnissen	142x
14.30	Gewinnung von Mineralien für die Herstellung von chemischen Erzeugnissen	1421
14.4	Gewinnung von Salz	142x
14.40	Gewinnung von Salz	1422
14.5	Gewinnung von Steinen und Erden a.n.g., sonstiger Bergbau	142x
14.50	Gewinnung von Steinen und Erden a.n.g., sonstiger Bergbau	1429
ABSCHNITT D	HERSTELLUNG VON WAREN	
UNTERABSCHNITT DA	HERSTELLUNG VON NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELN, TABAKVERARBEITUNG	
15	HERSTELLUNG VON NAHRUNGS- UND FUTTERMITTELN SOWIE GETRÄNKEN	
15.1	Schlachten und Fleischverarbeitung	151x
15.11	Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)	1511x
15.12	Schlachten von Geflügel	1511x
15.13	Fleischverarbeitung	1511x

15.2	Fischverarbeitung	151x
15.20	Fischverarbeitung	1512
15.3	Obst- und Gemüseverarbeitung	151x
15.31	Kartoffelverarbeitung	1513x
15.32	Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften	1513x
15.33	Obst- und Gemüseverarbeitung a.n.g.	1513x
15.4	Herstellung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten	151x
15.41	Herstellung von rohen Ölen und Fetten	1514x
15.42	Herstellung von raffinierten Ölen und Fetten	1514x
15.43	Herstellung von Margarine u. a. Nahrungsfetten	1514x
15.5	Milchverarbeitung; Herstellung von Speiseeis	152
15.51	Milchverarbeitung	1520x
15.52	Herstellung von Speiseeis	1520x
15.6	Mahl- und Schälmmühlen, Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	153x
15.61	Mahl- und Schälmmühlen	1531
15.62	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	1532
15.7	Herstellung von Futtermitteln	153x
15.71	Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere	1533x
15.72	Herstellung von Futtermitteln für sonstige Tiere	1533x
15.8	Herstellung von sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln (ohne Herstellung von Getränken)	154
15.81	Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren)	1541x
15.82	Herstellung von Dauerbackwaren	1541x
15.83	Herstellung von Zucker	1542
15.84	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	1543
15.85	Herstellung von Teigwaren	1544
15.86	Verarbeitung von Tee und Kaffee	1549x
15.87	Herstellung von Würzmitteln und Saucen	1549x
15.88	Herstellung von homogenisierten und diätetischen Nahrungsmitteln	1549x
15.89	Herstellung von sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln a.n.g. (ohne Herstellung von Getränken)	1549x

15.9	Herstellung von Getränken	155
15.91	Herstellung von Spirituosen	1551x
15.92	Herstellung von Alkohol	1551x
15.93	Herstellung von Traubenwein	1552x
15.94	Herstellung von sonstigen Fruchtweinen	1552x
15.95	Herstellung von Wermutwein und sonstigen aromatisierten Weinen	1552x
15.96	Herstellung von Bier	1553x
15.97	Herstellung von Malz	1553x
15.98	Gewinnung natürlicher Mineralwässer, Herstellung von Erfrischungsgetränken	1554
16	TABAKVERARBEITUNG	
16.0	Tabakverarbeitung	160
16.00	Tabakverarbeitung	1600
UNTERABSCHNITT DB	HERSTELLUNG VON TEXTILIEN UND BEKLEIDUNG	
17	HERSTELLUNG VON TEXTILIEN	
17.1	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei	171x
17.11	Baumwollaufbereitung und -spinnerei	1711x
17.12	Wollaufbereitung und Streichgarnspinnerei	1711x
17.13	Wollaufbereitung und Kammgarnspinnerei	1711x
17.14	Flachsaufbereitung und -spinnerei	1711x
17.15	Zwirnen und Texturieren von Filamentgarnen, Seidenaufbereitung und -spinnerei	1711x
17.16	Herstellung von Nähgarn	1711x
17.17	Sonstige Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei	1711x
17.2	Weberei	171x
17.21	Baumwollweberei	1711x
17.22	Streichgarnweberei	1711x
17.23	Kammgarnweberei	1711x
17.24	Seiden- und Filamentgarnweberei	1711x
17.25	Sonstige Weberei	1711x
17.3	Textilveredlung	171x
17.30	Textilveredlung	1712

17.4	Herstellung von konfektionierten Textilwaren (ohne Bekleidung)	172x
17.40	Herstellung von konfektionierten Textilwaren (ohne Bekleidung)	1721
17.5	Herstellung von sonstigen Textilwaren (ohne Maschenwaren)	172x
17.51	Herstellung von Teppichen	1722
17.52	Herstellung von Seilerwaren	1723
17.53	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)	1729x
17.54	Herstellung von sonstigen Textilwaren a.n.g.	1729x
17.6	Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff	173x
17.60	Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff	1730x
17.7	Herstellung von gewirkten und gestrickten Fertigerzeugnissen	173x
17.71	Herstellung von Strumpfwaren	1730x
17.72	Herstellung von Pullovern, Strickjacken u. ä. Waren	1730x
18	HERSTELLUNG VON BEKLEIDUNG	
18.1	Herstellung von Lederbekleidung	181x
18.10	Herstellung von Lederbekleidung	1810x
18.2	Herstellung von Bekleidung (ohne Lederbekleidung)	181x
18.21	Herstellung von Arbeits- und Berufsbekleidung	1810x
18.22	Herstellung von sonstiger Oberbekleidung	1810x
18.23	Herstellung von Wäsche	1810x
18.24	Herstellung von sonstiger Bekleidung und Bekleidungszubehör	1810x
18.3	Zurichtung und Färben von Fellen, Herstellung von Pelzwaren	182
18.30	Zurichtung und Färben von Fellen, Herstellung von Pelzwaren	1820
UNTERABSCHNITT DC	HERSTELLUNG VON LEDER UND LEDERWAREN	
19	HERSTELLUNG VON LEDER UND LEDERWAREN	
19.1	Herstellung von Leder und Lederfaserstoff	191x
19.10	Herstellung von Leder und Lederfaserstoff	1911

19.2	Herstellung von Reiseartikeln, Leder- und Sattlerwaren (ohne Herstellung von Lederbekleidung und Schuhen)	191x
19.20	Herstellung von Reiseartikeln, Leder- und Sattlerwaren (ohne Herstellung von Lederbekleidung und Schuhen)	1912
19.3	Herstellung von Schuhen	192
19.30	Herstellung von Schuhen	1920
UNTERABSCHNITT DD	HERSTELLUNG VON HOLZ SOWIE HOLZ-, KORK- UND FLECHTWAREN (OHNE HERSTELLUNG VON MÖBELN)	
20	HERSTELLUNG VON HOLZ SOWIE HOLZ-, KORK- UND FLECHTWAREN (OHNE HERSTELLUNG VON MÖBELN)	
20.1	Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke	201
20.10	Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke	2010
20.2	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten	202x
20.20	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten	2021
20.3	Herstellung von Konstruktionsteilen, Fertigbauteilen, Ausbauelementen und Fertigteilbauten aus Holz	202x
20.30	Herstellung von Konstruktionsteilen, Fertigbauteilen, Ausbauelementen und Fertigteilbauten aus Holz	2022
20.4	Herstellung von Verpackungsmitteln, Lagerbehältern und Ladungsträgern aus Holz	202x
20.40	Herstellung von Verpackungsmitteln, Lagerbehältern und Ladungsträgern aus Holz	2023
20.5	Herstellung von Holzwaren a.n.g. sowie von Kork-, Flecht- und Korbwaren (ohne Herstellung von Möbeln)	202x
20.51	Herstellung von Holzwaren a.n.g. (ohne Herstellung von Möbeln)	2029x
20.52	Herstellung von Kork-, Flecht- und Korbwaren (ohne Herstellung von Möbeln)	2029x
UNTERABSCHNITT DE	HERSTELLUNG VON PAPIER, PAPPE UND WAREN DARAUS, VERLAGS- UND DRUCKERZEUGNISSE	
21	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	
21.1	Herstellung von Holz- und Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	210x
21.11	Herstellung von Holz- und Zellstoff	2101x
21.12	Herstellung von Papier, Karton und Pappe	2101x
21.2	Herstellung von Waren aus Papier, Karton und Pappe	210x
21.21	Herstellung von Wellpapier und -pappe sowie von Verpackungsmitteln aus Papier, Karton und Pappe	2102

21.22	Herstellung von Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikeln aus Zellstoff, Papier und Pappe	2109x
21.23	Herstellung von Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier, Karton und Pappe	2109x
21.24	Herstellung von Tapeten	2109x
21.25	Herstellung von sonstigen Waren aus Papier, Karton und Pappe	2109x
22	HERSTELLUNG VON VERLAGS- UND DRUCKERZEUGNISSEN, VERVIELFÄLTIGUNG VON BESPIELTEN TON-, BILD- UND DATENTRÄGERN	
22.1	Verlagswesen	221
22.11	Verlegen von Büchern und Musikalien	2211
22.12	Verlegen von Zeitungen	2212x
22.13	Verlegen von Zeitschriften	2212x
22.14	Verlegen von bespielten Tonträgern	2213
22.15	Sonstiges Verlagswesen	2219
22.2	Herstellung von Druckerzeugnissen	222
22.21	Drucken von Zeitungen	2221x
22.22	Drucken a.n.g.	2221x
22.23	Binden von Büchern	2222x
22.24	Erbringung von druckvorbereitenden Dienstleistungen	2222x
22.25	Erbringung von sonstigen druckbezogenen Dienstleistungen	2222x
22.3	Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	223
22.31	Vervielfältigung von bespielten Tonträgern	2230x
22.32	Vervielfältigung von bespielten Bildträgern	2230x
22.33	Vervielfältigung von bespielten Datenträgern	2230x
UNTERABSCHNITT DF	KOKEREI, MINERALÖLVERARBEITUNG, HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON SPALT- UND BRUTSTOFFEN	
23	KOKEREI, MINERALÖLVERARBEITUNG, HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON SPALT- UND BRUTSTOFFEN	
23.1	Kokerei	231
23.10	Kokerei	2310
23.2	Mineralölverarbeitung	232
23.20	Mineralölverarbeitung	2320

23.3	Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	233
23.30	Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	2330
UNTERABSCHNITT DG	HERSTELLUNG VON CHEMISCHEN ERZEUGNISSEN	
24	HERSTELLUNG VON CHEMISCHEN ERZEUGNISSEN	
24.1	Herstellung von chemischen Grundstoffen	241
24.11	Herstellung von Industriegasen	2411x
24.12	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten	2411x
24.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	2411x
24.14	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	2411x
24.15	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen	2412
24.16	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	2413x
24.17	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen	2413x
24.2	Herstellung von Schädlingsbekämpfung-, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln	242x
24.20	Herstellung von Schädlingsbekämpfung-, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln	2421
24.3	Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitten	242x
24.30	Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitten	2422
24.4	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	242x
24.41	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen	2423x
24.42	Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen	2423x
24.5	Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln sowie von Duftstoffen	242x
24.51	Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermitteln	2424x
24.52	Herstellung von Duftstoffen und Körperpflegemitteln	2424x
24.6	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen	242x
24.61	Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen	2429x
24.62	Herstellung von Klebstoffen und Gelatine	2429x
24.63	Herstellung von etherischen Ölen	2429x
24.64	Herstellung von fotochemischen Erzeugnissen	2429x

24.65	Herstellung von unbespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	2429x
24.66	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a.n.g.	2429x
24.7	Herstellung von Chemiefasern	243
24.70	Herstellung von Chemiefasern	2430
UNTERABSCHNITT DH	HERSTELLUNG VON GUMMI- UND KUNSTSTOFFWAREN	
25	HERSTELLUNG VON GUMMI- UND KUNSTSTOFFWAREN	
25.1	Herstellung von Gummiwaren	251
25.11	Herstellung von Bereifungen	2511x
25.12	Runderneuerung von Bereifungen	2511x
25.13	Herstellung von sonstigen Gummiwaren	2519
25.2	Herstellung von Kunststoffwaren	252
25.21	Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoffen	2520x
25.22	Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen	2520x
25.23	Herstellung von Baubedarfsartikeln aus Kunststoffen	2520x
25.24	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren	2520x
UNTERABSCHNITT DI	HERSTELLUNG VON GLAS UND GLASWAREN, KERAMIK, VERARBEITUNG VON STEINEN UND ERDEN	
26	HERSTELLUNG VON GLAS UND GLASWAREN, KERAMIK, VERARBEITUNG VON STEINEN UND ERDEN	
26.1	Herstellung von Glas und Glaswaren	261
26.11	Herstellung von Flachglas	2610x
26.12	Veredlung und Bearbeitung von Flachglas	2610x
26.13	Herstellung von Hohlglas	2610x
26.14	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus	2610x
26.15	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren	2610x
26.2	Herstellung von keramischen Erzeugnissen (ohne Herstellung von Ziegeln und Baukeramik)	269x
26.21	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen	2691x
26.22	Herstellung von Sanitärkeramik	2691x
26.23	Herstellung von keramischen Isolatoren und Isolierteilen	2691x
26.24	Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke	2691x
26.25	Herstellung von keramischen Erzeugnissen a.n.g.	2691x
26.26	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren	2692

26.3	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten	269x
26.30	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten	2693x
26.4	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik	269x
26.40	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik	2693x
26.5	Herstellung von Zement, Kalk und gebranntem Gips	269x
26.51	Herstellung von Zement	2694x
26.52	Herstellung von Kalk	2694x
26.53	Herstellung von gebranntem Gips	2694x
26.6	Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips	269x
26.61	Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und aus Kalksandstein für den Bau	2695x
26.62	Herstellung von Gipszeugnissen für den Bau	2695x
26.63	Herstellung von Frischbeton (Transportbeton)	2695x
26.64	Herstellung von Mörtel und anderem Beton (Trockenbeton)	2695x
26.65	Herstellung von Faserzementwaren	2695x
26.66	Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips a.n.g.	2695x
26.7	Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen a.n.g.	269x
26.70	Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen a.n.g.	2696
26.8	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien	269x
26.81	Herstellung von Mühl-, Mahl-, Schleif-, Wetz- und Poliersteinen, sowie Schleifstoffen	2699x
26.82	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a.n.g.	2699x
UNTERABSCHNITT DJ	METALLERZEUGUNG UND -BEARBEITUNG, HERSTELLUNG VON METALLERZEUGNISSEN	
27	METALLERZEUGUNG UND -BEARBEITUNG	
27.1	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	271x
27.10	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	2710x
27.2	Herstellung von Rohren	271x
27.21	Herstellung von Rohren aus Gusseisen	2710x
27.22	Herstellung von Rohren aus Stahl	2710x
27.3	Sonstige erste Bearbeitung von Eisen und Stahl	271x
27.31	Herstellung von Blankstahl	2710x

27.32	Herstellung von Kaltband mit einer Breite von weniger als 600 mm	2710x
27.33	Herstellung von Kaltprofilen	2710x
27.34	Herstellung von gezogenem Draht	2710x
27.4	Erzeugung und erste Bearbeitung von NE-Metallen	272
27.41	Erzeugung und erste Bearbeitung von Edelmetallen	2720x
27.42	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium	2720x
27.43	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn	2720x
27.44	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer	2720x
27.45	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen	2720x
27.5	Gießereien	273
27.51	Eisengießereien	2731x
27.52	Stahlgießereien	2731x
27.53	Leichtmetallgießereien	2732x
27.54	Buntmetallgießereien	2732x
28	HERSTELLUNG VON METALLERZEUGNISSEN	
28.1	Stahl- und Leichtmetallbau	281x
28.11	Herstellung von Metallkonstruktionen	2811x
28.12	Herstellung von Ausbauelementen aus Metall	2811x
28.2	Herstellung von Metallbehältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l; Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für Zentralheizungen	281x
28.21	Herstellung von Metallbehältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	2812x
28.22	Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für Zentralheizungen	2812x
28.3	Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)	281x
28.30	Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)	2813
28.4	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen	289x
28.40	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen	2891
28.5	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung; Mechanik a.n.g.	289x
28.51	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung	2892x
28.52	Mechanik a.n.g.	2892x

28.6	Herstellung von Schneidwaren, Werkzeugen, Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen	289x
28.61	Herstellung von Schneidwaren und Bestecken aus unedlen Metallen	2893x
28.62	Herstellung von Werkzeugen	2893x
28.63	Herstellung von Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen	2893x
28.7	Herstellung von sonstigen Metallwaren	289x
28.71	Herstellung von Metallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger	2899x
28.72	Herstellung von Verpackungen und Verschlüssen aus Eisen, Stahl und NE-Metall	2899x
28.73	Herstellung von Drahtwaren	2899x
28.74	Herstellung von Schrauben, Nieten, Ketten und Federn	2899x
28.75	Herstellung von sonstigen Metallwaren a.n.g.	2899x
UNTERABSCHNITT DK	MASCHINENBAU	
29	MASCHINENBAU	
29.1	Herstellung von Maschinen für die Erzeugung und Nutzung von mechanischer Energie (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)	291x
29.11	Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)	2911
29.12	Herstellung von Pumpen und Kompressoren	2912x
29.13	Herstellung von Armaturen	2912x
29.14	Herstellung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebselementen	2913
29.2	Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen	291x
29.21	Herstellung von Öfen und Brennern	2914
29.22	Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln	2915
29.23	Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen, nicht für den Haushalt	2919x
29.24	Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen a.n.g.	2919x
29.3	Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen	292x
29.31	Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen	2921x
29.32	Herstellung von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Maschinen	2921x

29.4	Herstellung von Werkzeugmaschinen	292x
29.41	Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb	2922x
29.42	Herstellung von sonstigen Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung	2922x
29.43	Herstellung von Werkzeugmaschinen a.n.g.	2922x
29.5	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige	292x
29.51	Herstellung von Maschinen für die Metallerzeugung, von Walzwerkseinrichtungen und Gießmaschinen	2923
29.52	Herstellung von Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen	2924
29.53	Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung	2925
29.54	Herstellung von Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung und die Lederverarbeitung	2926
29.55	Herstellung von Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung	2929x
29.56	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a.n.g.	2929x
29.6	Herstellung von Waffen und Munition	292x
29.60	Herstellung von Waffen und Munition	2927
29.7	Herstellung von Haushaltsgeräten a.n.g.	293
29.71	Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten	2930x
29.72	Herstellung von nichtelektrischen Koch- und Heizgeräten für den Haushalt	2930x
UNTERABSCHNITT DL	HERSTELLUNG VON BÜROMASCHINEN, DATENVERARBEITUNGSGERÄTEN UND EINRICHTUNGEN; ELEKTROTECHNIK, FEINMECHANIK UND OPTIK	
30	HERSTELLUNG VON BÜROMASCHINEN, DATENVERARBEITUNGSGERÄTEN UND EINRICHTUNGEN	
30.0	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	300
30.01	Herstellung von Büromaschinen	3000x
30.02	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	3000x
31	HERSTELLUNG VON GERÄTEN DER ELEKTRIZITÄTSERZEUGUNG, -VERTEILUNG U. Ä.	
31.1	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren	311
31.10	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren	3110
31.2	Herstellung von Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen	312
31.20	Herstellung von Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen	3120
31.3	Herstellung von isolierten Elektrokabeln, -leitungen und -drähten	313
31.30	Herstellung von isolierten Elektrokabeln, -leitungen und -drähten	3130

31.4	Herstellung von Akkumulatoren und Batterien	314
31.40	Herstellung von Akkumulatoren und Batterien	3140
31.5	Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten	315
31.50	Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten	3150
31.6	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen a.n.g.	319
31.61	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen für Motoren und Fahrzeuge a.n.g.	3190x
31.62	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen a.n.g.	3190x
32	RUNDFUNK- UND NACHRICHTENTECHNIK	
32.1	Herstellung von elektronischen Bauelementen	321
32.10	Herstellung von elektronischen Bauelementen	3210
32.2	Herstellung von nachrichtentechnischen Geräten und Einrichtungen	322
32.20	Herstellung von nachrichtentechnischen Geräten und Einrichtungen	3220
32.3	Herstellung von Rundfunkgeräten sowie phono- und videotechnischen Geräten	323
32.30	Herstellung von Rundfunkgeräten sowie phono- und videotechnischen Geräten	3230
33	MEDIZIN-, MESS-, STEUER- UND REGELUNGSTECHNIK, OPTIK, HERSTELLUNG VON UHREN	
33.1	Herstellung von medizinischen Geräten und orthopädischen Erzeugnissen	331x
33.10	Herstellung von medizinischen Geräten und orthopädischen Erzeugnissen	3311
33.2	Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen	331x
33.20	Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen	3312
33.3	Herstellung von industriellen Prozesssteuerungseinrichtungen	331x
33.30	Herstellung von industriellen Prozesssteuerungseinrichtungen	3313
33.4	Herstellung von optischen und fotografischen Geräten	332
33.40	Herstellung von optischen und fotografischen Geräten	3320
33.5	Herstellung von Uhren	333
33.50	Herstellung von Uhren	3330

UNTERABSCHNITT DM	FAHRZEUGBAU	
34	HERSTELLUNG VON KRAFTWAGEN UND KRAFTWAGENTEILEN	
34.1	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	341
34.10	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	3410
34.2	Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern	342
34.20	Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern	3420
34.3	Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	343
34.30	Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	3430
35	SONSTIGER FAHRZEUGBAU	
35.1	Schiff- und Bootsbau	351
35.11	Schiffbau (ohne Boots- und Yachtbau)	3511
35.12	Boots- und Yachtbau	3512
35.2	Schienefahrzeugbau	352
35.20	Schienefahrzeugbau	3520
35.3	Luft- und Raumfahrzeugbau	353
35.30	Luft- und Raumfahrzeugbau	3530
35.4	Herstellung von Krafträdern, Fahrrädern und Behindertenfahrzeugen	359x
35.41	Herstellung von Krafträdern	3591
35.42	Herstellung von Fahrrädern	3592x
35.43	Herstellung von Behindertenfahrzeugen	3592x
35.5	Herstellung von sonstigen Fahrzeugen a.n.g.	359x
35.50	Herstellung von sonstigen Fahrzeugen a.n.g.	3599
UNTERABSCHNITT DN	HERSTELLUNG VON MÖBELN, SCHMUCK, MUSIKINSTRUMENTEN, SPORTGERÄTEN, SPIELWAREN UND SONSTIGEN ERZEUGNISSEN; RÜCKGEWINNUNG	
36	HERSTELLUNG VON MÖBELN, SCHMUCK, MUSIKINSTRUMENTEN, SPORTGERÄTEN, SPIELWAREN UND SONSTIGEN ERZEUGNISSEN	
36.1	Herstellung von Möbeln	361
36.11	Herstellung von Sitzmöbeln	3610x
36.12	Herstellung von Büro- und Ladenmöbeln	3610x
36.13	Herstellung von Küchenmöbeln	3610x
36.14	Herstellung von sonstigen Möbeln	3610x
36.15	Herstellung von Matratzen	3610x

36.2	Herstellung von Schmuck und ähnlichen Erzeugnissen	369x
36.21	Herstellung von Münzen	3691x
36.22	Herstellung von Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren (ohne Phantasieschmuck)	3691x
36.3	Herstellung von Musikinstrumenten	369x
36.30	Herstellung von Musikinstrumenten	3692
36.4	Herstellung von Sportgeräten	369x
36.40	Herstellung von Sportgeräten	3693
36.5	Herstellung von Spielwaren	369x
36.50	Herstellung von Spielwaren	3694
36.6	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen	369x
36.61	Herstellung von Phantasieschmuck	3699x
36.62	Herstellung von Besen und Bürsten	3699x
36.63	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a.n.g.	3699x
37	RÜCKGEWINNUNG	
37.1	Rückgewinnung von metallischen Altmaterialien und Reststoffen	371
37.10	Rückgewinnung von metallischen Altmaterialien und Reststoffen	3710
37.2	Rückgewinnung von nichtmetallischen Altmaterialien und Reststoffen	372
37.20	Rückgewinnung von nichtmetallischen Altmaterialien und Reststoffen	3720
ABSCHNITT E	ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG	
40	ENERGIEVERSORGUNG	
40.1	Elektrizitätsversorgung	401
40.11	Elektrizitätserzeugung	4010x
40.12	Elektrizitätsübertragung	4010x
40.13	Elektrizitätsverteilung und -handel	4010x
40.2	Gasversorgung	402
40.21	Gaserzeugung	4020x
40.22	Gasverteilung und -handel durch Rohrleitungen	4020x

40.3	Wärmeversorgung	403
40.30	Wärmeversorgung	4030
41	WASSERVERSORGUNG	
41.0	Wasserversorgung	410
41.00	Wasserversorgung	4100
ABSCHNITT F	BAU	
45	BAU	
45.1	Vorbereitende Baustellenarbeiten	451
45.11	Abbruch-, Spreng- und Erdbewegungsarbeiten	4510x
45.12	Test- und Suchbohrung	4510x
45.2	Hoch- und Tiefbau	452
45.21	Hochbau, Brücken- und Tunnelbau u. Ä.	4520x
45.22	Zimmerei, Dachdeckerei, Bauspenglerei und Abdichtungen	4520x
45.23	Bau von Straßen, Bahnverkehrsstrecken, Rollbahnen und Sportanlagen	4520x
45.24	Wasserbau	4520x
45.25	Sonstiger spezialisierter Hoch- und Tiefbau	4520x
45.3	Bauinstallation	453
45.31	Elektroinstallation	4530x
45.32	Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung	4530x
45.33	Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungsinstallation	4530x
45.34	Sonstige Bauinstallation	4530x
45.4	Sonstiger Ausbau	454
45.41	Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei	4540x
45.42	Bautischlerei und -schlosserei	4540x
45.43	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Tapeziererei	4540x
45.44	Malerei und Glaserei	4540x
45.45	Sonstiger Ausbau a.n.g.	4540x
45.5	Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungs- personal	455
45.50	Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungs- personal	4550

ABSCHNITT G	HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN UND GEBRAUCHSGÜTERN	
50	KRAFTFAHRZEUGHANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN; TANKSTELLEN	
50.1	Handel mit Kraftwagen	501
50.10	Handel mit Kraftwagen	5010
50.2	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen	502
50.20	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen	5020
50.3	Handel mit Kraftwagenteilen und Zubehör	503
50.30	Handel mit Kraftwagenteilen und Zubehör	5030
50.4	Handel mit Krafträdern, Teilen und Zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern	504
50.40	Handel mit Krafträdern, Teilen und Zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern	5040
50.5	Tankstellen	505
50.50	Tankstellen	5050
51	HANDELSVERMITTLUNG UND GROSSHANDEL (OHNE HANDEL MIT KRAFTFAHRZEUGEN)	
51.1	Handelsvermittlung	511
51.11	Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren	5110x
51.12	Handelsvermittlung von Brennstoffen, Erzen, Metallen und technischen Chemikalien	5110x
51.13	Handelsvermittlung von Holz, Baustoffen und Anstrichmitteln	5110x
51.14	Handelsvermittlung von Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen	5110x
51.15	Handelsvermittlung von Möbeln, Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen, Eisen- und Metallwaren	5110x
51.16	Handelsvermittlung von Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren	5110x
51.17	Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren	5110x
51.18	Handelsvermittlung von Waren a.n.g.	5110x
51.19	Handelsvermittlung von Waren ohne ausgeprägten Schwerpunkt	5110x

51.2	Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren	512x
51.21	Großhandel mit Getreide, Saatgut und Futtermitteln	5121x
51.22	Großhandel mit Blumen und Pflanzen	5121x
51.23	Großhandel mit lebenden Tieren	5121x
51.24	Großhandel mit Häuten, Fellen und Leder	5121x
51.25	Großhandel mit Rohtabak	5121x
51.3	Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren	512x
51.31	Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln	5122x
51.32	Großhandel mit Fleisch und Fleischwaren	5122x
51.33	Großhandel mit Milch, Milcherzeugnissen, Eiern, Speiseölen und Nahrungsfetten	5122x
51.34	Großhandel mit Getränken	5122x
51.35	Großhandel mit Tabakwaren	5122x
51.36	Großhandel mit Zucker, Süßwaren und Backwaren	5122x
51.37	Großhandel mit Kaffee, Tee, Kakao und Gewürzen	5122x
51.38	Großhandel mit sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln	5122x
51.39	Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt	5122x
51.4	Großhandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern	513
51.41	Großhandel mit Textilien	5131x
51.42	Großhandel mit Bekleidung und Schuhen	5131x
51.43	Großhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten und Geräten der Unterhaltungselektronik	5139x
51.44	Großhandel mit Haushaltswaren aus Metall, keramischen Erzeugnissen, Glaswaren, Tapeten und Reinigungsmitteln	5139x
51.45	Großhandel mit Parfümeriewaren und Körperpflegemitteln	5139x
51.46	Großhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Erzeugnissen	5139x
51.47	Großhandel mit sonstigen Gebrauchs- und Verbrauchsgütern	5139x
51.5	Großhandel mit nichtlandwirtschaftlichen Halbwaren, Altmaterialien und Reststoffen	514
51.51	Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen	5141

51.52	Großhandel mit Erzen, Metallen und Metallhalbzeug	5142
51.53	Großhandel mit Holz, Baustoffen, Anstrichmitteln und Sanitärkeramik	5143x
51.54	Großhandel mit Metall- und Kunststoffwaren für Bauzwecke sowie Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung	5143x
51.55	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	5149x
51.56	Großhandel mit sonstigen Halbwaren	5149x
51.57	Großhandel mit Altmaterial und Reststoffen	5149x
51.8	Großhandel mit Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör	515
51.81	Großhandel mit Werkzeugmaschinen	5159x
51.82	Großhandel mit Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen	5159x
51.83	Großhandel mit Textil-, Näh- und Strickmaschinen	5159x
51.84	Großhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Einheiten und Software	5151
51.85	Großhandel mit sonstigen Büromaschinen und Büromöbeln	5159x
51.86	Großhandel mit elektronischen Bauelementen	5152
51.87	Großhandel mit sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör (ohne landwirtschaftliche Maschinen)	5159x
51.88	Großhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	5159x
51.9	Sonstiger Großhandel	519
51.90	Sonstiger Großhandel	5190
52	EINZELHANDEL (OHNE HANDEL MIT KRAFTFAHRZEUGEN UND OHNE TANKSTELLEN); REPARATUR VON GEBRAUCHSGÜTERN	
52.1	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	521
52.11	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren	5211
52.12	Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art	5219
52.2	Facheinzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	522
52.21	Einzelhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln	5220x
52.22	Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren	5220x

52.23	Einzelhandel mit Fisch, Meeresfrüchten und Fischerzeugnissen	5220x
52.24	Einzelhandel mit Back- und Süßwaren	5220x
52.25	Einzelhandel mit Getränken	5220x
52.26	Einzelhandel mit Tabakwaren	5220x
52.27	Sonstiger Facheinzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln (in Verkaufsräumen)	5220x
52.3	Apotheken; Facheinzelhandel mit medizinischen, orthopädischen und kosmetischen Artikeln (in Verkaufsräumen)	523x
52.31	Apotheken	5231x
52.32	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln	5231x
52.33	Einzelhandel mit Parfümeriewaren und Körperpflegemitteln	5231x
52.4	Sonstiger Facheinzelhandel (in Verkaufsräumen)	523x
52.41	Einzelhandel mit Textilien	5232x
52.42	Einzelhandel mit Bekleidung	5232x
52.43	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren	5232x
52.44	Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Hausrat a.n.g.	5233x
52.45	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten, Geräten der Unterhaltungselektronik und Musikinstrumenten	5233x
52.46	Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf	5234
52.47	Einzelhandel mit Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobbedarf	5239x
52.48	Sonstiger Facheinzelhandel a.n.g. (in Verkaufsräumen)	5239x
52.5	Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchsgütern (in Verkaufsräumen)	524
52.50	Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchsgütern (in Verkaufsräumen)	5240
52.6	Einzelhandel (nicht in Verkaufsräumen)	525
52.61	Versandhandel	5251
52.62	Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten	5252
52.63	Sonstiger Einzelhandel (nicht in Verkaufsräumen)	5259
52.7	Reparatur von Gebrauchsgütern	526
52.71	Reparatur von Schuhen und Lederwaren	5260x
52.72	Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten	5260x
52.73	Reparatur von Uhren und Schmuck	5260x
52.74	Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern	5260x

ABSCHNITT H	BEHERBERGUNGS- UND GASTSTÄTTEN	
55	BEHERBERGUNGS- UND GASTSTÄTTEN	
55.1	Hotels, Gasthöfe und Pensionen	551x
55.10	Hotels, Gasthöfe und Pensionen	5510x
55.2	Sonstige Beherbergungsstätten	551x
55.21	Jugendherbergen und Hütten	5510x
55.22	Campingplätze	5510x
55.23	Sonstige Beherbergungsstätten a.n.g.	5510x
55.3	Restaurants, Imbissstuben, Cafés, Eissalons	552x
55.30	Restaurants, Imbissstuben, Cafés, Eissalons	5520x
55.4	Sonstige Gaststätten	552x
55.40	Sonstige Gaststätten	5520x
55.5	Kantinen und Caterer	552x
55.51	Kantinen	5520x
55.52	Caterer	5520x
ABSCHNITT I	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	
60	LANDVERKEHR; TRANSPORT IN ROHRFERNLEITUNGEN	
60.1	Eisenbahnverkehr	601
60.10	Eisenbahnverkehr	6010
60.2	Sonstiger Landverkehr	602
60.21	Personenbeförderung im Linienverkehr zu Land	6021
60.22	Betrieb von Taxis	6022x
60.23	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr	6022x
60.24	Güterbeförderung im Straßenverkehr	6023
60.3	Transport in Rohrfernleitungen	603
60.30	Transport in Rohrfernleitungen	6030
61	SCHIFFFAHRT	
61.1	See- und Küstenschifffahrt	611
61.10	See- und Küstenschifffahrt	6110
61.2	Binnenschifffahrt	612
61.20	Binnenschifffahrt	6120

62	LUFTFAHRT	
62.1	Linienflugverkehr	621
62.10	Linienflugverkehr	6210
62.2	Gelegenheitsflugverkehr	622x
62.20	Gelegenheitsflugverkehr	6220x
62.3	Raumtransport	622x
62.30	Raumtransport	6220x
63	HILFS- UND NEBENTÄTIGKEITEN FÜR DEN VERKEHR; VERKEHRSVERMITTLUNG	
63.1	Frachtschlag und Lagerei	630x
63.11	Frachtschlag	6301
63.12	Lagerei	6302
63.2	Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr	630x
63.21	Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Landverkehr	6303x
63.22	Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für die Schifffahrt	6303x
63.23	Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für die Luftfahrt	6303x
63.3	Reisebüros und Reiseveranstalter	630x
63.30	Reisebüros und Reiseveranstalter	6304
63.4	Spedition, sonstige Verkehrsvermittlung	630x
63.40	Spedition, sonstige Verkehrsvermittlung	6309
64	NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	
64.1	Post- und Kurierdienste	641
64.11	Postdienste	6411
64.12	Kurierdienste (ohne Postdienste)	6412
64.2	Fernmeldedienste	642
64.20	Fernmeldedienste	6420
ABSCHNITT J	KREDITINSTITUTE UND VERSICHERUNGEN (OHNE SOZIALVERSICHERUNG)	
65	KREDITINSTITUTE	
65.1	Zentralbanken und Kreditinstitute	651
65.11	Zentralbanken	6511
65.12	Kreditinstitute (ohne Spezialkreditinstitute)	6519

65.2	Sonstige Finanzierungsinstitutionen	659
65.21	Institutionen für Finanzierungsleasing	6591
65.22	Spezialkreditinstitute	6592
65.23	Finanzierungsinstitutionen a.n.g.	6599
66	VERSICHERUNGEN (OHNE SOZIALVERSICHERUNG)	
66.0	Versicherungen (ohne Sozialversicherung)	660
66.01	Lebensversicherung	6601
66.02	Pensionskassen	6602
66.03	Sonstige Versicherungen (ohne Sozialversicherung)	6603
67	MIT DEN KREDITINSTITUTEN UND VERSICHERUNGEN VERBUNDENE TÄTIGKEITEN	
67.1	Mit den Kreditinstituten verbundene Tätigkeiten	671
67.11	Effekten- und Warenterminbörsen	6711
67.12	Effektenvermittlung und -verwaltung (ohne Effektenverwahrung)	6712
67.13	Sonstige mit den Kreditinstituten verbundene Tätigkeiten	6719
67.2	Mit den Versicherungen verbundene Tätigkeiten	672
67.20	Mit den Versicherungen verbundene Tätigkeiten	6720
ABSCHNITT K	GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN, VERMIETUNG BEWEGLICHER SACHEN, ERBRINGUNG VON UNTERNEHMENSBEZOGENEN DIENSTLEISTUNGEN	
70	GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN	
70.1	Erschließung, Kauf und Verkauf von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	701x
70.11	Erschließung von Grundstücken	7010x
70.12	Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	7010x
70.2	Vermietung und Verpachtung von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	701x
70.20	Vermietung und Verpachtung von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	7010x
70.3	Vermittlung und Verwaltung von fremden Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	702
70.31	Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	7020x
70.32	Verwaltung von fremden Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	7020x
71	VERMIETUNG BEWEGLICHER SACHEN OHNE BEDIENUNGSPERSONAL	
71.1	Vermietung von Kraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht	711x
71.10	Vermietung von Kraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht	7111x

71.2	Vermietung von sonstigen Verkehrsmitteln	711x
71.21	Vermietung von Landfahrzeugen (ohne Kraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht)	7111x
71.22	Vermietung von Wasserfahrzeugen	7112
71.23	Vermietung von Luftfahrzeugen	7113
71.3	Vermietung von Maschinen und Geräten	712
71.31	Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	7121
71.32	Vermietung von Baumaschinen und -geräten	7122
71.33	Vermietung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	7123
71.34	Vermietung von sonstigen Maschinen und Geräten	7129
71.4	Vermietung von Gebrauchsgütern a.n.g.	713
71.40	Vermietung von Gebrauchsgütern a.n.g.	7130
72	DATENVERARBEITUNG UND DATENBANKEN	
72.1	Hardwareberatung	721
72.10	Hardwareberatung	7210
72.2	Softwarehäuser	722
72.21	Verlegen von Software	7221
72.22	Softwareberatung und -entwicklung	7229
72.3	Datenverarbeitungsdienste	723
72.30	Datenverarbeitungsdienste	7230
72.4	Datenbanken	724
72.40	Datenbanken	7240
72.5	Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen	725
72.50	Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	7250
72.6	Sonstige mit der Datenverarbeitung verbundene Tätigkeiten	729
72.60	Sonstige mit der Datenverarbeitung verbundene Tätigkeiten	7290
73	FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG	
73.1	Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin	731
73.10	Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin	7310

73.2	Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften	732
73.20	Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften	7320
74	ERBRINGUNG VON UNTERNEHMENSBEZOGENEN DIENSTLEISTUNGEN	
74.1	Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung, Buchführung, Markt- und Meinungsforschung, Managementtätigkeiten von Holdinggesellschaften	741
74.11	Rechtsberatung	7411
74.12	Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung	7412
74.13	Markt- und Meinungsforschung	7413
74.14	Unternehmens- und Public-Relations-Beratung	7414x
74.15	Managementtätigkeiten von Holdinggesellschaften	7414x
74.2	Architektur- und Ingenieurbüros	742x
74.20	Architektur- und Ingenieurbüros	7421
74.3	Technische, physikalische und chemische Untersuchung	742x
74.30	Technische, physikalische und chemische Untersuchung	7422
74.4	Werbung	743
74.40	Werbung	7430
74.5	Personal- und Stellenvermittlung, Überlassung von Arbeitskräften	749x
74.50	Personal- und Stellenvermittlung, Überlassung von Arbeitskräften	7491
74.6	Detekteien sowie Wach- und Sicherheitsdienste	749x
74.60	Detekteien sowie Wach- und Sicherheitsdienste	7492
74.7	Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln	749x
74.70	Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln	7493
74.8	Erbringung von sonstigen unternehmensbezogenen Dienstleistungen	749x
74.81	Fotografie und Fotelabors	7494
74.82	Abfüllen und Verpacken	7495
74.85	Sekretariats-, Schreib- und Übersetzungsdienste; Copy-Shops	7499x
74.86	Call Centers	7499x
74.87	Erbringung von sonstigen unternehmensbezogenen Dienstleistungen a.n.g.	7499x

ABSCHNITT L	ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG, SOZIALVERSICHERUNG	
75	ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG, SOZIALVERSICHERUNG	
75.1	Öffentliche Verwaltung	751
75.11	Allgemeine öffentliche Verwaltung	7511
75.12	Öffentliche Verwaltung auf den Gebieten Gesundheitswesen, Bildung, Kultur und Sozialwesen	7512
75.13	Wirtschaftsförderung, -ordnung und -aufsicht	7513
75.14	Sonstige mit der öffentlichen Verwaltung verbundene Tätigkeiten	7514
75.2	Auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, Rechtspflege, öffentliche Sicherheit und Ordnung	752
75.21	Auswärtige Angelegenheiten	7521
75.22	Verteidigung	7522
75.23	Rechtspflege	7523x
75.24	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	7523x
75.25	Feuerwehren	7523x
75.3	Sozialversicherung	753
75.30	Sozialversicherung	7530
ABSCHNITT M	ERZIEHUNG UND UNTERRICHT	
80	ERZIEHUNG UND UNTERRICHT	
80.1	Kindergärten, Vor- und Grundschulen/Volksschulen	801
80.10	Kindergärten, Vor- und Grundschulen/Volksschulen	8010
80.2	Weiterführende Schulen	802
80.21	Allgemeinbildende weiterführende Schulen	8021
80.22	Berufsbildende weiterführende Schulen	8022
80.3	Hochschulen und hochschulverwandte Lehranstalten	803
80.30	Hochschulen und hochschulverwandte Lehranstalten	8030
80.4	Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht	809
80.41	Fahr- und Flugschulen	8090x
80.42	Erwachsenenbildung und Unterricht a.n.g.	8090x

ABSCHNITT N			GESUNDHEITS-, VETERINÄR- UND SOZIALWESEN	
85			GESUNDHEITS-, VETERINÄR- UND SOZIALWESEN	
	85.1		Gesundheitswesen	851
		85.11	Krankenhäuser	8511
		85.12	Arztpraxen (ohne Zahnarztpraxen)	8512x
		85.13	Zahnarztpraxen	8512x
		85.14	Gesundheitswesen a.n.g.	8519
	85.2		Veterinärwesen	852
		85.20	Veterinärwesen	8520
	85.3		Sozialwesen	853
		85.31	Heime (ohne Fremden-, Erholungs- und Ferienheime)	8531
		85.32	Sozialwesen a.n.g.	8532
ABSCHNITT O			ERBRINGUNG VON SONSTIGEN ÖFFENTLICHEN UND PERSÖNLICHEN DIENSTLEISTUNGEN	
90			ABWASSER- UND ABFALLBESEITIGUNG UND SONSTIGE ENTSORGUNG	
	90.0		Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung	900
		90.01	Abwasserbeseitigung	9000x
		90.02	Abfallbeseitigung	9000x
		90.03	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	9000x
91			INTERESSENVERTRETUNGEN SOWIE KIRCHLICHE UND SONSTIGE VEREINIGUNGEN (OHNE SOZIALWESEN, KULTUR UND SPORT)	
	91.1		Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen	911
		91.11	Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände	9111
		91.12	Berufsorganisationen	9112
	91.2		Arbeitnehmervereinigungen	912
		91.20	Arbeitnehmervereinigungen	9120
	91.3		Kirchliche Vereinigungen; politische Parteien sowie sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a.n.g.	919
		91.31	Kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen	9191
		91.32	Politische Parteien und Vereinigungen	9192
		91.33	Sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a.n.g.	9199

92			KULTUR, SPORT UND UNTERHALTUNG	
	92.1		Film- und Videofilmherstellung, -verleih und -vertrieb; Kinos	921x
		92.11	Film- und Videofilmherstellung	9211x
		92.12	Filmverleih und Videoprogrammanbieter	9211x
		92.13	Kinos	9212
	92.2		Rundfunkveranstalter, Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen	921x
		92.20	Rundfunkveranstalter, Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen	9213
	92.3		Erbringung von sonstigen kulturellen und unterhaltenden Leistungen	921x
		92.31	Künstlerische und schriftstellerische Tätigkeiten und Darbietungen	9214x
		92.32	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen und Hilfsdienste dafür	9214x
		92.33	Schaustellerleistungen und Vergnügungsparks	9219x
		92.34	Erbringung von sonstigen kulturellen und unterhaltenden Leistungen a.n.g.	9219x
	92.4		Korrespondenz- und Nachrichtenbüros, selbständige Journalisten	922
		92.40	Korrespondenz- und Nachrichtenbüros, selbständige Journalisten	9220
	92.5		Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	923
		92.51	Bibliotheken und Archive	9231
		92.52	Museen und Denkmalschutz	9232
		92.53	Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks	9233
	92.6		Sport	924x
		92.61	Betrieb von Sportanlagen	9241x
		92.62	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports	9241x
	92.7		Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für Unterhaltung, Erholung und Freizeit	924x
		92.71	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	9249x
		92.72	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für Unterhaltung, Erholung und Freizeit a.n.g.	9249x
93			ERBRINGUNGE VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN	
	93.0		Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	930
		93.01	Wäscherei und chemische Reinigung	9301
		93.02	Frisör- und Kosmetiksalons	9302
		93.03	Bestattungswesen	9303
		93.04	Saunas, Solarien, Fitnesszentren u. ä.	9309x
		93.05	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a.n.g.	9309x

ABSCHNITT P			PRIVATE HAUSHALTE	
95			PRIVATE HAUSHALTE MIT HAUSPERSONAL	
	95.0		Private Haushalte mit Hauspersonal	950
		95.00	Private Haushalte mit Hauspersonal	9500
96			HERSTELLUNG VON WAREN DURCH PRIVATE HAUSHALTE FÜR DEN EIGENBEDARF OHNE AUSGEPRÄGTEN SCHWERPUNKT	
	96.0		Herstellung von Waren durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	960
		96.00	Herstellung von Waren durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	9600
97			ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DURCH PRIVATE HAUSHALTE FÜR DEN EIGENBEDARF OHNE AUSGEPRÄGTEN SCHWERPUNKT	
	97.0		Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	970
		97.00	Erbringungen von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	9700
ABSCHNITT Q			EXTERRITORIALE ORGANISATIONEN UND KÖRPERSCHAFTEN	
99			EXTERRITORIALE ORGANISATIONEN UND KÖRPERSCHAFTEN	
	99.0		Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	990
		99.00	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	9900

VERORDNUNG (EG) Nr. 30/2002 DER KOMMISSION
vom 9. Januar 2002
zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus
Drittländern nach Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom
30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für
Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft hat sich zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte verpflichtet, eine bestimmte Menge Mais nach Portugal einzuführen.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Durchführungsbestimmungen für Zolltarifkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 ⁽⁴⁾, hinsichtlich der Regelungen bezüglich der Verwaltung dieser Sonderregelung wurde die Ausschreibung, insbesondere hinsichtlich der Sicherheiten, die von den Marktbeteiligten zur Gewährleistung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen vor allem bezüglich der Verarbeitung oder Verwendung der eingeführten Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt zu stellen sind, und hinsichtlich ihrer Freigabe besonders geregelt.
- (3) In Anbetracht der derzeitigen Erfordernisse des portugiesischen Marktes empfiehlt es sich, eine Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen dieser Sonderregelung für die Einfuhr zu eröffnen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Zur Festsetzung der Kürzung des bei der Einfuhr von Mais in Portugal zu erhebenden Zolls gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird eine Ausschreibung durchgeführt.
- (2) Diese Ausschreibung wird bis zum 7. März 2002 eröffnet. Während der Ausschreibungsdauer erfolgen wöchentliche Ausschreibungen. Für die wöchentlichen Ausschreibungen werden die Mengen und Angebotsfristen in der Ausschreibungsbekanntmachung angegeben.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist unbeschadet anderslautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung anwendbar.

Artikel 2

Die im Rahmen der Ausschreibungen erteilten Einfuhrlicenzen gelten für 50 Tage ab dem Datum ihrer Erteilung gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 31/2002 DER KOMMISSION**vom 9. Januar 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 669/97 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung auf den Färöern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 669/97 des Rates vom 14. April 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten und -plafonds, zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung auf den Färöern sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Maßnahmen sowie ferner zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1983/95 ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2471/1999 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 5 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss Nr. 2/2001 des Gemischten Ausschusses EG/Dänemark-Färöer vom 11. Juli 2001 ⁽³⁾ wurde die Tabelle II im Anhang zum Protokoll Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits geändert und das jährliche Zollkontingent für Garnelen und Kaisergranate, zubereitet oder haltbar gemacht, von 2 000 auf 3 000 Tonnen erhöht. Dieser Beschluss trat am 1. September 2001 in Kraft.

- (2) Um dieser Erhöhung Rechnung zu tragen muss die in dem Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 669/97 unter der laufenden Nummer 09.0679 aufgeführte jährliche Zollkontingentsmenge für Garnelen und Kaisergranate entsprechend geändert werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 669/97 festgelegte jährliche Menge des Zollkontingents für Garnelen und Kaisergranate, zubereitet oder haltbar gemacht, mit der laufenden Nummer 09.0679, wird auf 3 000 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. September 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 9. Januar 2002

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 101 vom 18.4.1997, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 301 vom 24.11.1999, S. 3.
⁽³⁾ ABl. L 219 vom 14.8.2001, S. 29.

VERORDNUNG (EG) Nr. 32/2002 DER KOMMISSION**vom 9. Januar 2002****zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 13/2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 713/2001 über den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 690/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 690/2001 der Kommission vom 3. April 2001 über besondere Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2595/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 13/2002 der Kommission ⁽⁵⁾ wurden in einer Reihe von Mitgliedstaaten

Ausschreibungen für den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 eröffnet.

- (2) Eine Überprüfung hat ergeben, dass im Anhang dieser Verordnung ein Fehler vorliegt. Daher ist diese Verordnung entsprechend zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 13/2002 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* in Kraft.

Sie gilt ab 5. Januar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 95 vom 5.4.2001, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. L 3 vom 5.1.2002, S. 36.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —
LIITE — BILAGA

Estado miembro

Medlemsstat

Mitgliedstaat

Κράτος μέλος

Member State

État membre

Stati membri

Lidstaat

Estado-Membro

Jäsenvaltiot

Medlemsstat

Belgique/België

Deutschland

Österreich

Nederland

Ireland

España

France

Portugal

Sverige

Luxembourg

VERORDNUNG (EG) Nr. 33/2002 DER KOMMISSION
vom 9. Januar 2002
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2001 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2831/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°)	AKP-Staaten (°) (°) (°)	Bangladesch (°)	Basmati Indien und Pakistan (°)	Ägypten (°)
1006 10 21	(°)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(°)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(°)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(°)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(°)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(°)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(°)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(°)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	246,61	81,97	118,97		184,96
1006 20 13	246,61	81,97	118,97		184,96
1006 20 15	246,61	81,97	118,97		184,96
1006 20 17	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 20 92	246,61	81,97	118,97		184,96
1006 20 94	246,61	81,97	118,97		184,96
1006 20 96	246,61	81,97	118,97		184,96
1006 20 98	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 30 21	(°)	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	(°)	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	(°)	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(°)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	(°)	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	(°)	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	(°)	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(°)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	(°)	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	(°)	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	(°)	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(°)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	(°)	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	(°)	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	(°)	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(°)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(°)	41,18	(°)		96,00

(°) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(°) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(°) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(°) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(°) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(°) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(°) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	264,00	416,00	246,61	416,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	257,13	249,93	314,29	293,50	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	280,62	259,83	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	33,67	33,67	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 34/2002 DER KOMMISSION
vom 9. Januar 2002
zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise
und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates
vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für
Zucker ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission
vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur
Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 ⁽³⁾,
insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und
Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und
bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen
Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch
die Verordnung (EG) Nr. 1309/2001 der Kommission ⁽⁴⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2608/
2001 ⁽⁵⁾ festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/
95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die
Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Ände-
rung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr.
1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen
Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 9. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 30.6.2001, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 62.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 9. Januar 2002 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	23,11	4,74
1701 11 90 ⁽¹⁾	23,11	9,98
1701 12 10 ⁽¹⁾	23,11	4,55
1701 12 90 ⁽¹⁾	23,11	9,55
1701 91 00 ⁽²⁾	31,17	9,65
1701 99 10 ⁽²⁾	31,17	5,13
1701 99 90 ⁽²⁾	31,17	5,13
1702 90 99 ⁽³⁾	0,31	0,34

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21.4.1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 35/2002 DER KOMMISSION
vom 9. Januar 2002
betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 134/1999 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlicenzen für das in ihrem Artikel 2 Buchstabe f) genannte Fleisch vor.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2002 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 t festgesetzt.

- (3) Es ist darauf hinzuweisen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Jedem vom 1. bis 5. Januar 2002 eingereichten Einfuhrlicenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.
- (2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 in den ersten fünf Tagen des Monats Februar 2002 für 7 080,167 t gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 137 vom 28.5.1997, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 17 vom 22.1.1999, S. 22.

RICHTLINIE 2001/102/EG DES RATES**vom 27. November 2001****zur Änderung der Richtlinie 1999/29/EG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 1999/29/EG des Rates vom 22. April 1999 über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Buchstabe a),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 1999/29/EG schreibt vor, dass Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nur dann in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie von einwandfreier und handelsüblicher Qualität sind.
- (2) Unter dem Begriff „Dioxine“ versteht man eine Gruppe von 75 poly-chlorierten Dibenzo-p-dioxinen („PCDD“) und 135 polychlorierten Dibenzo-furanen („PCDF“), von denen 17 Congenere toxikologisch bedenklich sind. Am stärksten toxisch ist 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin („TCDD“), welches von der Internationalen Agentur für die Krebsforschung und anderen angesehenen internationalen Organisationen als Humankarzinogen eingestuft wurde. Der Wissenschaftliche Ausschuss „Lebensmittel“ („SCF“) kam in Übereinstimmung mit der Weltgesundheitsorganisation („WHO“) zu dem Schluss, dass die karzinogene Wirkung von Dioxinen nicht eintritt, solange ihre Menge unterhalb einer bestimmten Schwelle liegt. Sonstige schädliche Wirkungen, wie beispielsweise Endometriose, neurologische Verhaltensstörungen und immunsuppressive Effekte treten bei wesentlich geringeren Mengen auf und werden demzufolge als relevant für die Festlegung eines Wertes für die zulässige Aufnahme erachtet.
- (3) Polychlorierte Biphenyle („PCB“) sind eine Gruppe von 209 unterschiedlichen Verbindungen, die sich nach ihren toxikologischen Eigenschaften in zwei Gruppen unterteilen lassen: 12 Verbindungen besitzen toxikologische Eigenschaften, die denen der Dioxine ähneln, weswegen sie oft als „dioxinähnliche PCB“ bezeichnet werden. Die übrigen PCB weisen ein anderes toxikologisches Profil auf, welches demjenigen der Dioxine nicht ähnelt.
- (4) Jede Verbindung aus der Gruppe der Dioxine und der dioxinähnlichen PCB ist in unterschiedlichem Maße toxisch. Um die Toxizität dieser unterschiedlichen Verbindungen aufsummieren zu können, wurde der Begriff der Toxizitätsäquivalenzfaktoren („TEF“) einge-

führt, so dass Risikobewertungen und Kontrollen erleichtert werden. Dies bedeutet, dass die Analyseergebnisse für alle 17 einzelnen Dioxinverbindungen und für die 12 dioxinähnlichen PCB mit Hilfe einer einzigen quantifizierbaren Einheit ausgedrückt werden, die als „TCDD-Toxizitäts-Äquivalenzkonzentration“ oder „TEQ“ bezeichnet wird.

- (5) Dioxine und PCB sind äußerst resistent gegen chemischen und biologischen Abbau; daher persistieren sie in der Umwelt und akkumulieren in der Futtermittel- und Lebensmittelherstellungskette.
- (6) Das ubiquitäre Vorhandensein von Dioxinen, PCB und dioxinähnlichen PCB in der Umwelt verursacht eine Background-Kontamination, von der sowohl alle Bodenpflanzen, die unmittelbar abgegrast oder als Futtermittel-Ausgangsstoffe in der Tierernährung verwendet werden, betroffen sind wie auch die aquatische Nahrungskette. Das Gleiche gilt für den Boden, der die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse kontaminieren oder unmittelbar von Tieren aufgenommen werden kann. Abgesehen von der Background-Kontamination kann auch noch eine unmittelbare akzidentelle Verunreinigung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen erfolgen aufgrund einer örtlich umschriebenen Freisetzung von Dioxinen aus Industrieunternehmen, einer Kontaminierung während der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung oder aufgrund illegaler Praktiken oder von Managementfehlern bei der Futtermittelherstellung.
- (7) Über 90 % der Dioxinexposition des Menschen geht auf Lebensmittel zurück. Lebensmittel tierischen Ursprungs sind in der Regel für etwa 80 % der Gesamtexposition verantwortlich. Die Dioxinbelastung von Tieren ist vor allem auf Futtermittel zurückzuführen. Daher sind Futtermittel — und in einigen Fällen der Boden — als potenzielle Dioxinquellen Besorgnis erregend.
- (8) Der SCF hat am 30. Mai 2001 eine Stellungnahme zur Risikobewertung von Dioxinen und dioxinähnlichen PCB in Lebensmitteln abgegeben; hierbei handelt es sich um eine Aktualisierung auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Informationen, die bei der Annahme der SCF-Stellungnahme am 22. November 2000 noch nicht vorlagen. Der SCF setzte für Dioxine und dioxinähnliche PCB eine zulässige wöchentliche Aufnahme (TWI) von 14 pg WHO-TEQ/kg KG fest. Expositionsschätzungen lassen darauf schließen, dass ein beträchtlicher Anteil der Gemeinschaftsbevölkerung mit den Lebensmitteln Mengen zu sich nimmt, die über der zulässigen Aufnahme liegen.

⁽¹⁾ ABl. L 115 vom 4.5.1999, S. 32.

- (9) Daher ist es wichtig und für den Verbraucherschutz unerlässlich, die lebensmittelbedingte Dioxinexposition des Menschen zu senken. Da die Lebensmittelkontamination in direktem Zusammenhang mit der Kontamination von Futtermitteln steht, ist ein integriertes Konzept zur Senkung des Dioxinanteils über die gesamte Lebensmittelherstellungskette erforderlich, d. h. von den Futtermittel-Ausgangserzeugnissen über die Lebensmittel liefernden Tiere bis hin zum Menschen. Daher sind Maßnahmen in Bezug auf Futtermittel-Ausgangsstoffe und Futtermittel ein entscheidender Schritt zur Senkung der Dioxinaufnahme des Menschen.
- (10) Der Wissenschaftliche Ausschuss „Futtermittel“ („SCAN“) wurde ersucht, die Kommission zu beraten in der Frage der Quellen der Kontamination von Futtermitteln mit Dioxinen und PCB einschließlich dioxinähnlicher PCB, der Exposition Lebensmittel liefernder Tiere gegenüber Dioxinen und PCB, der Übertragung dieser Verbindungen auf Lebensmittel tierischen Ursprungs und etwaiger Auswirkungen von Dioxin und PCB in Futtermitteln auf die Tiergesundheit. Der SCAN gab am 6. November 2000 eine Stellungnahme ab. Er benannte Fischmehl und -öl als die am stärksten kontaminierten Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, wobei Erzeugnisse europäischen Ursprungs besonders betroffen sind. Als Nächstes folgt tierisches Fett. Alle übrigen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen und pflanzlichen Ursprungs enthalten nach Ansicht des SCAN relativ geringe Dioxinmengen. Raufutter weist ein breites Spektrum an Dioxinkontamination auf, welche vom Ort, vom Ausmaß der Bodenkontamination und von der Exposition gegenüber dioxinverschmutzter Luft abhängt.
- (11) Es sollten Maßnahmen ergriffen werden zur Reduzierung des Vorkommens und der Freisetzung von Dioxinen in der Umwelt, um die Auswirkungen der Umweltverschmutzung auf die Kontamination von Futtermitteln zu mindern. Der SCAN empfahl unter anderem, sich vermehrt der Eindämmung der Auswirkungen der am stärksten kontaminierten Futtermittel-Ausgangserzeugnisse auf die gesamte Lebensmittelkontamination zu widmen.
- (12) Höchstwerte für Dioxine und dioxinähnliche PCB in Futtermitteln dürften ein probates Mittel zur Verhütung einer unannehmbar hohen Exposition von Tieren und des Vertriebs unannehmbar stark kontaminierter Futtermittel sein, z. B. in Fällen akzidenteller Verunreinigung und Exposition. Darüber hinaus ist die Festsetzung von Höchstwerten unerlässlich für die Einführung eines Kontrollsystems und die Gewährleistung seiner einheitlichen Anwendung.
- (13) Lediglich auf der Festsetzung von Höchstwerten für Dioxine und dioxinähnliche PCB in Futtermitteln basierende Maßnahmen würden aber die Dioxinexposition des Menschen nicht ausreichend reduzieren, es sei denn, die Werte würden so niedrig angesetzt, dass ein großer Teil des Futtermittelangebots als ungeeignet für die Verfütterung an Tiere zu gelten hätte. Es herrscht Einvernehmen darüber, dass zur aktiven Verringerung des Dioxinanteils in Futtermitteln nicht nur Höchstwerte festgelegt, sondern auch Maßnahmen ergriffen werden sollten, die zu einem aktiven Vorgehen anregen; hierzu zählt die Festsetzung von Auslösewerten und Zielwerten für Futtermittel im Verein mit Maßnahmen zur Emissionssenkung. Zielwerte geben an, welche Kontaminationshöhen erreicht werden müssten, um im Endeffekt die Exposition der Bevölkerungsmehrheit auf den vom Wissenschaftlichen Ausschuss „Lebensmittel“ festgesetzten TWI-Wert zu senken. Auslösewerte sind ein Instrument für die zuständigen Behörden und die Unternehmen, mit dem sie diejenigen Fälle ausfindig machen können, in denen es angezeigt ist, eine Kontaminationsquelle zu ermitteln und Maßnahmen zur Eindämmung oder Beseitigung der Kontamination zu ergreifen, und zwar nicht nur im Falle von Verstößen gegen die vorliegende Richtlinie, sondern auch dort, wo Dioxinwerte festgestellt werden, die signifikant über den normalen Background-Werten liegen. Dies wird zu einer schrittweisen Verringerung des Dioxinanteils in Futtermitteln führen, wodurch die Zielwerte letztendlich erreicht werden. Die Kommission arbeitet gegenwärtig an einer diesbezüglichen Empfehlung für die Mitgliedstaaten.
- (14) Zwar sollte vom toxikologischen Standpunkt aus jeder Wert für Dioxine, Furane und dioxinähnliche PCB gelten, jedoch werden vorläufig nur Höchstwerte für Dioxine und Furane festgesetzt, nicht jedoch für dioxinähnliche PCB, da über deren Vorkommen nur sehr begrenzte Daten vorliegen. Das Monitoring wird jedoch fortgesetzt, insbesondere im Hinblick auf das Vorhandensein von dioxinähnlichen PCB in Futtermitteln und deren spätere Einbeziehung in die Höchstwerte.
- (15) Die Beurteilung, ob der Dioxinanteil in Futtermitteln unzumutbar ist, sollte anhand der üblichen Background-Kontaminationswerte vorgenommen werden, die je nach Futtermittel-Ausgangserzeugnis variiert. Die Höchstwerte sollten unter Berücksichtigung der Background-Kontamination niedrig angesetzt werden, jedoch so, dass sie einhaltbar sind.
- (16) Um sicherzustellen, dass alle Unternehmer der Lebensmittel- und Futtermittelherstellungskette auch weiterhin alle denkbaren Anstrengungen unternehmen und sämtliche erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um das Vorhandensein von Dioxinen in Futtermitteln und Lebensmitteln zu begrenzen, sollen die geltenden Höchstwerte innerhalb einer festgelegten Frist überprüft werden mit dem Ziel, sie zu senken. Bis zum Jahr 2006 sollte eine Gesamtsenkung der Dioxinexposition des Menschen um mindestens 25 % erreicht werden.
- (17) Mischfuttermittel und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs enthalten in der Regel keine großen Dioxinmengen. Da Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs bei weitem den größten Anteil an der Ernährung zahlreicher Tierspezies ausmachen, ist es angezeigt, Höchstwerte auch für sie festzusetzen. Je empfindlicher das Analyseverfahren ist, desto kosten- und zeitaufwändiger ist die Dioxinanalyse. Da es wichtig ist, so viele Proben wie möglich zu analysieren, werden Höchstwerte vorgeschlagen, die die übliche Background-Kontamination etwas übersteigen, da es sich bei Höchstwerten um Obergrenzen handelt.

- (18) Es ist von größter Wichtigkeit, die Gesamt-Dioxinkontamination von Futtermitteln zu reduzieren. Daher ist es unbedingt erforderlich, die Vermischung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und Futtermitteln, bei denen die Höchstwerte eingehalten werden, mit solchen, die diese Höchstwerte überschreiten, zu verbieten.
- (19) Die Richtlinie 1999/29/EG sollte dementsprechend geändert werden.
- (20) Der Ständige Futtermittelausschuss hat keine befürwortende Stellungnahme abgegeben. Deshalb kann die Kommission die geplanten Vorschriften nicht nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie 1999/29/EG annehmen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I und Anhang II der Richtlinie 1999/29/EG werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 1. Juli 2002 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden die Bestimmungen ab dem 1. Juli 2002 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der

amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Bestimmungen mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 1 genannten Bestimmungen werden erstmals vor dem 31. Dezember 2004 anhand neuer Daten über das Vorhandensein von Dioxinen und dioxinähnlichen PCB überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung der dioxinähnlichen PCB in die festzusetzenden Werte.

(2) Die in Artikel 1 genannten Bestimmungen werden vor dem 31. Dezember 2006 erneut überprüft mit dem Ziel, die Höchstwerte deutlich abzusenken.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. NEYTS-UYTTBROECK

ANHANG

Die Anhänge I und II der Richtlinie 1999/29/EG werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle, Teil „B. Erzeugnisse“, erhält Nummer 21 folgenden Wortlaut:

Stoffe, Erzeugnisse	Futtermittel	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf das Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
(1)	(2)	(3)
„21. Dioxin (Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten der WHO unter Verwendung der WHO-TEF (Toxizitätsäquivalenzfaktoren, 1997)) PCDD/F	Sämtliche Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs einschließlich pflanzliche Öle und Nebenerzeugnisse	0,75 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg ^(5,6)
	Mineralien	1,0 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg ^(5,6)
	Tierisches Fett einschließlich Milchfett und Eifett	2,0 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg ^(5,6)
	Sonstige Erzeugnisse von Landtieren einschließlich Milch und Milcherzeugnisse sowie Eier und Eierzeugnisse	0,75 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg ^(5,6)
	Fischöl	6 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg ^(5,6)
	Fisch, sonstige Wassertiere, ihre Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, ausgenommen Fischöl ⁽⁷⁾	1,25 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg ^(5,6)
	Mischfuttermittel, ausgenommen Futtermittel für Pelztiere, Heimtiere und Fische	0,75 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg ^(5,6)
	Futtermittel für Fische Futtermittel für Heimtiere	2,25 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg ^(5,6)

b) Am Ende des Anhangs I wird die derzeitige Fußnote (5) gestrichen und durch folgende Fußnoten ersetzt:

⁽⁵⁾ Konzentrations-Obergrenzen; Konzentrations-Obergrenzen werden unter der Annahme berechnet, dass sämtliche Werte der einzelnen Congenere, die unter der Bestimmungsgrenze liegen, gleich der Bestimmungsgrenze sind.

⁽⁶⁾ Diese Höchstwerte werden vor dem 31. Dezember 2004 anhand neuer Daten über das Vorhandensein von Dioxinen und dioxinähnlichen PCB erstmals überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung der dioxinähnlichen PCB in die festzusetzenden Werte; sie werden vor dem 31. Dezember 2006 erneut überprüft mit dem Ziel, die Höchstwerte deutlich zu senken.

⁽⁷⁾ Für Frischfisch, der direkt angeliefert und ohne Zwischenverarbeitung zur Erzeugung von Futtermitteln für Pelztiere verwendet wird, gilt der Höchstwert nicht. Die Erzeugnisse, verarbeitete tierische Proteine, die aus diesen Pelztieren gewonnen werden, können nicht in die Lebensmittelkette gelangen, und die Verfütterung derselben an Nutztiere, die zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, ist verboten.“

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle, Teil A, erhält Nummer 4 folgenden Wortlaut:

Stoffe, Erzeugnisse	Futtermittel — Ausgangserzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf das Futtermittel-Ausgangserzeugnis mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
(1)	(2)	(3)
„4. Dioxin (Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten der WHO unter Verwendung der WHO-TEF (Toxizitätsäquivalenzfaktoren, 1997)) PCDD/F	Sämtliche Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs einschließlich pflanzliche Öle und Nebenerzeugnisse	0,75 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg ^(2,3)
	Mineralien	1,0 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg ^(2,3)
	Tierisches Fett einschließlich Milchfett und Eifett	2,0 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg ^(2,3)
	Sonstige Erzeugnisse von Landtieren einschließlich Milch und Milcherzeugnisse sowie Eier und Eierzeugnisse	0,75 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg ^(2,3)
	Fischöl	6 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg ^(2,3)
	Fisch, sonstige Wassertiere, ihre Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, ausgenommen Fischöl ⁽⁴⁾	1,25 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg ^(2,3)
	Mischfuttermittel, ausgenommen Futtermittel für Pelztier, Heimtiere und Fische	0,75 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg ^(2,3)
	Futtermittel für Fische Futtermittel für Heimtiere	2,25 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg ^(2,3) “

b) Am Ende von Teil A wird die derzeitige Fußnote (2) gestrichen und durch folgende Fußnoten ersetzt:

- „⁽²⁾ Konzentrations-Obergrenzen; Konzentrations-Obergrenzen werden unter der Annahme berechnet, dass sämtliche Werte der einzelnen Congenere, die unter der Bestimmungsgrenze liegen, gleich der Bestimmungsgrenze sind.
- ⁽³⁾ Diese Höchstwerte werden spätestens bis zum 31. Dezember 2004 anhand neuer Daten über das Vorhandensein von Dioxinen und dioxinähnlichen PCB erstmals überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung der dioxinähnlichen PCB in die festzusetzenden Werte; sie werden spätestens bis zum 31. Dezember 2006 erneut überprüft mit dem Ziel, die Höchstwerte deutlich zu senken.
- ⁽⁴⁾ Für Frischfisch, der direkt angeliefert und ohne Zwischenverarbeitung zur Erzeugung von Futtermitteln von Pelztieren verwendet wird, gilt der Höchstwert nicht. Die Erzeugnisse, verarbeitete tierische Proteine, die aus diesen Pelztieren gewonnen werden, können nicht in die Lebensmittelkette gelangen, und die Verfütterung derselben an Nutztier, die zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, ist verboten.“

RICHTLINIE 2001/104/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 7. Dezember 2001
zur Änderung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates über Medizinprodukte
(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
 DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dieser Richtlinie soll der Geltungsbereich der Richtlinie 93/42/EWG ⁽²⁾ lediglich auf Medizinprodukte ausgedehnt werden, die als Bestandteil Derivate aus menschlichem Blut oder Blutplasma enthalten. Medizinprodukte, die andere Derivate von menschlichem Gewebe enthalten, bleiben dabei weiterhin vom Anwendungsbereich der genannten Richtlinie ausgeschlossen.
- (2) Hauptziel jeglicher Regelung für die Erzeugung, Verteilung oder Verwendung von Medizinprodukten ist der Schutz der öffentlichen Gesundheit.
- (3) Ferner sollten die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Gesundheit der Patienten, Anwender und gegebenenfalls Dritter bei der Verwendung von Medizinprodukten harmonisiert werden, um den freien Verkehr dieser Produkte im Binnenmarkt zu gewährleisten —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie 93/42/EWG wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) Arzneimittel im Sinne der Richtlinie 65/65/EWG, einschließlich Arzneimittel aus Blut im Sinne der Richtlinie 89/381/EWG;“,

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 3. Dezember 2001.

⁽²⁾ ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 313 vom 13.12.2000, S. 22).

b) Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„e) menschliches Blut, Blutprodukte, Blutplasma oder Blutzellen menschlichen Ursprungs bzw. Produkte, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens Blutprodukte, Blutplasma oder Blutzellen dieser Art enthalten, mit Ausnahme der Produkte im Sinne von Absatz 4a;“.

Artikel 2

Durchführung und Übergangsbestimmungen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 13. Dezember 2001 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 13. Juni 2002 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die benannten Stellen, die gemäß Artikel 16 der Richtlinie 93/42/EWG mit der Konformitätsbewertung befasst sind, allen einschlägigen Angaben über Merkmale und Leistungen der Produkte, die stabile Derivate aus menschlichem Blut oder Blutplasma enthalten, insbesondere den Ergebnissen aller einschlägigen Prüfungen und Kontrollen, die gemäß den geltenden einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für diese Produkte bereits durchgeführt wurden, Rechnung tragen.

(4) Die Mitgliedstaaten gestatten für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie das Inverkehrbringen von Produkten, die stabile Derivate aus menschlichem Blut oder Blutplasma enthalten, die den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Ferner gestatten sie für weitere zwei Jahre die Inbetriebnahme dieser Produkte.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 2001.

In Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. DURANT

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 2001

hinsichtlich Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern nach der Richtlinie 95/46/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4540)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/16/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Richtlinie 95/46/EG müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland nur dann erfolgen kann, wenn das betreffende Drittland ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet und Gesetze der Mitgliedstaaten, die den anderen Bestimmungen der Richtlinie entsprechen, vor der Übermittlung berücksichtigt werden.
- (2) Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG sieht jedoch vor, dass die Mitgliedstaaten, sofern bestimmte Garantien vorliegen, eine Übermittlung oder eine Kategorie von Übermittlungen personenbezogener Daten in Drittländer genehmigen können, die kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten. Diese Garantien können insbesondere in einschlägigen Vertragsklauseln festgeschrieben werden.
- (3) Nach der Richtlinie 95/46/EG ist das Datenschutzniveau unter Berücksichtigung aller Umstände zu beurteilen, die bei der Datenübermittlung oder einer Kategorie von Datenübermittlungen eine Rolle spielen; die gemäß dieser Richtlinie eingesetzte Gruppe für den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ⁽²⁾ hat Leitlinien für die Erstellung solcher Beurteilungen veröffentlicht ⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁽²⁾ Die Internet-Adresse der Gruppe lautet:
http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/en/dataprot/wpdocs/index.htm.

⁽³⁾ **WP 4 (5020/97)**: Erste Leitlinien für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer — Mögliche Ansätze für eine Bewertung der Angemessenheit; Diskussionsgrundlage von der Arbeitsgruppe angenommen am 26. Juni 1997.
WP 7 (5057/97): Arbeitsunterlage: Beurteilung der Selbstkontrolle der Wirtschaft: Wann ist sie ein sinnvoller Beitrag zum Niveau des Datenschutzes in einem Drittland? Von der Arbeitsgruppe angenommen am 22. April 1998.
WP 9 (5005/98): Arbeitsunterlage: Erste Überlegungen zur Verwendung vertraglicher Bestimmungen im Rahmen der Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer; von der Arbeitsgruppe angenommen am 22. April 1998.
WP 12: Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer: Anwendung von Artikel 25 und 26 der Datenschutzrichtlinie der EU; von der Gruppe angenommen am 24. Juli 1998, verfügbar auf der Web-Site der Europäischen Kommission:
http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/en/dataprot/wpdocs/wp12/de.

- (4) Die Standardvertragsklauseln beziehen sich nur auf den Datenschutz. Dem Datenexporteur und dem Datenimporteur ist es freigestellt, weitere geschäftsbezogene Klauseln aufzunehmen, die sie für vertragsrelevant halten, sofern diese nicht im Widerspruch zu den Standardvertragsklauseln stehen.
- (5) Diese Entscheidung sollte die nationalen Genehmigungen unberührt lassen, die von den Mitgliedstaaten nach ihren eigenen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG erteilt werden können. Diese Entscheidung hat lediglich die Wirkung, dass die Mitgliedstaaten die hier aufgeführten Vertragsklauseln als angemessene Garantien anerkennen müssen, und lässt daher andere Vertragsklauseln unberührt.
- (6) Diese Entscheidung beschränkt sich darauf festzulegen, dass die aufgeführten Vertragsklauseln von einem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, der in der Gemeinschaft ansässig ist, angewandt werden können, um nach Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG angemessene Garantien für die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Auftragsverarbeiter, der in einem Drittland ansässig ist, zu gewährleisten.
- (7) Diese Entscheidung sollte die Verpflichtung gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 95/46/EG durchführen und lässt den Inhalt eines solchen Vertrags beziehungsweise Rechtsakts unberührt. Einige der Standardvertragsklauseln, vor allem diejenigen bezüglich der Pflichten des Datenexporteurs, sollten übernommen werden, um die Bestimmungen zu verdeutlichen, die in einem Vertrag zwischen einem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und einem Auftragsverarbeiter aufgenommen werden können.
- (8) Die Kontrollstellen der Mitgliedstaaten spielen eine Schlüsselrolle in diesem Vertragsmechanismus, weil sie sicherstellen, dass personenbezogene Daten nach der Übermittlung angemessen geschützt werden. In Ausnahmefällen, in denen Datenexporteure es ablehnen oder nicht in der Lage sind, dem Datenimporteur angemessene Anweisungen zu geben und in denen eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass der betroffenen Person ein schwerwiegender Schaden entsteht, sollten die Standardvertragsklauseln es den Kontrollstellen ermöglichen, Datenimporteure zu prüfen und gegebenenfalls Entscheidungen zu treffen, denen Datenimporteure Folge leisten müssen. Die Kontrollstellen sollten befugt sein, eine Datenübermittlung oder eine Reihe von Datenübermittlungen auf der Grundlage der Standardvertragsklauseln zu untersagen oder zurückzuhalten; dies gilt für jene Ausnahmefälle, für die feststeht, dass sich eine Übermittlung auf Vertragsbasis wahrscheinlich sehr nachteilig auf die Garantien und Pflichten auswirkt, die den betroffenen Personen angemessenen Schutz bieten sollen.
- (9) Die Kommission könnte zukünftig ferner überlegen, ob Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Datenverarbeiter in Drittländern, die kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten und die von Industrieverbänden oder anderen interessierten Parteien vorgelegt werden, angemessene Garantien im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG bieten.
- (10) Die Weitergabe personenbezogener Daten an einen Datenverarbeiter, der außerhalb der Gemeinschaft ansässig ist, stellt eine internationale Datenübermittlung dar, die nach Kapitel IV der Richtlinie 95/46/EG geschützt ist. Diese Entscheidung betrifft nicht die Übermittlung personenbezogener Daten durch für die Verarbeitung Verantwortliche, die in der Gemeinschaft ansässig sind, an für die Verarbeitung Verantwortliche außerhalb der Gemeinschaft, die nach der Richtlinie 95/46/EG in den Anwendungsbereich der Kommissionsentscheidung 2001/497/EG vom 15. Juni 2001 hinsichtlich Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer fallen⁽¹⁾.
- (11) Die Standardvertragsklauseln sollten die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen vorsehen, die einen Schutz gewährleisten, der den durch die Verarbeitung entstehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist, und die ein Datenverarbeiter in einem Drittland ohne angemessenes Schutzniveau anwenden muss. Die Parteien sollten diejenigen technischen und organisatorischen Maßnahmen vertraglich vorsehen, die unter Berücksichtigung des anwendbaren Datenschutzrechts, des Stands der Technik und der bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten erforderlich sind, um personenbezogene Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung oder den zufälligen Verlust, die Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu schützen.
- (12) Zur Erleichterung des Datenflusses aus der Gemeinschaft ist es wünschenswert, dass Auftragsverarbeiter, die Dienstleistungen der Datenverarbeitung für mehrere für die Verarbeitung Verantwortliche in der Gemeinschaft erbringen, die Möglichkeit erhalten, ungeachtet des Mitgliedstaats, von dem die Datenübermittlung ausgeht, die gleichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden, insbesondere wenn der Datenimporteur von verschiedenen Einrichtungen des Datenexporteurs in der Gemeinschaft Daten zur Weiterverarbeitung erhält; in diesem Fall sollte das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur ansässig ist, Anwendung finden.

⁽¹⁾ Abl. L 181 vom 4.7.2001, S. 19.

- (13) Es ist angebracht, die Mindestinformationen festzulegen, die von den Parteien in dem Vertrag über die Übermittlung mitgeteilt werden müssen. Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin befugt sein, die Informationen im Einzelnen zu benennen, die von den Parteien vorgelegt werden müssen. Die Umsetzung dieser Entscheidung sollte im Lichte der Erfahrung geprüft werden.
- (14) Der Datenimporteur sollte die übermittelten personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und entsprechend dessen Anweisungen sowie den in den Klauseln enthaltenen Pflichten verarbeiten. Der Datenimporteur sollte die personenbezogenen Daten nur unter bestimmten Bedingungen an Dritte weitergeben. Der Datenexporteur sollte den Datenimporteur während der Dauer der Datenverarbeitungsdienste anweisen, die Daten gemäß seinen Anweisungen, dem anwendbaren Datenschutzrecht und den in den Klauseln beschriebenen Pflichten zu verarbeiten. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter, die außerhalb der Gemeinschaft ansässig sind, berührt nicht die Tatsache, dass die Verarbeitung in jedem Fall unter das anwendbare Datenschutzrecht fällt.
- (15) Die Standardvertragsklauseln sollten durchsetzbar sein, und zwar nicht nur von den Organisationen, die Vertragsparteien sind, sondern auch von den betroffenen Personen, insbesondere wenn ihnen als Folge eines Vertragsbruchs Schaden entsteht.
- (16) Die betroffene Person sollte berechtigt sein, gegen den Datenexporteur, der für die Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten verantwortlich ist, Schritte einzuleiten und von diesem gegebenenfalls Schadensersatz zu verlangen. In Ausnahmefällen sollte die betroffene Person auch berechtigt sein, Schritte gegen den Datenimporteur einzuleiten und von diesem gegebenenfalls Schadensersatz zu verlangen wegen Verstoßes des Datenimporteurs gegen dessen in Klausel 3 Absatz 2 genannte Pflichten, und zwar wenn das Unternehmen des Datenexporteurs sich tatsächlich aufgelöst hat oder rechtlich aufgehört hat zu bestehen.
- (17) Wird eine Auseinandersetzung zwischen einem Datenimporteur, der sich auf die Drittbegünstigtenklausel beruft, und dem Datenimporteur nicht gütlich beigelegt, sollte sich der Datenimporteur verpflichten, der betroffenen Person die Wahl zwischen einem Schlichtungs- oder Schiedsverfahren oder einem Gerichtsverfahren anzubieten. Die tatsächlichen Wahlmöglichkeiten der betroffenen Person hängen von dem Vorhandensein zuverlässiger und anerkannter Schlichtungs- und Schiedssysteme ab. Falls die Kontrollstelle des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur ansässig ist, zur Schlichtung bereit ist, sollte diese Möglichkeit angeboten werden.
- (18) Auf den Vertrag ist das Recht des Mitgliedstaats anzuwenden, in dem der Datenexporteur ansässig ist und das es einem Drittbegünstigten ermöglicht, die Einhaltung des Vertrags durchzusetzen. Betroffene Personen sollten, wenn sie dies wünschen und das nationale Recht es zulässt, von Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen vertreten werden können.
- (19) Die Gruppe für den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt wurde, hat eine Stellungnahme zu dem Schutzniveau abgegeben, das die der Entscheidung beiliegenden Standardvertragsklauseln bieten; die Stellungnahme wurde bei der Erarbeitung dieser Entscheidung berücksichtigt⁽¹⁾.
- (20) Die in dieser Entscheidung enthaltenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ausschusses überein, der durch Artikel 31 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt wurde —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Standardvertragsklauseln im Anhang gelten als angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten der Personen sowie hinsichtlich der Ausübung der damit verbundenen Rechte im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG.

⁽¹⁾ Stellungnahme Nr. 7/2001, von der Gruppe angenommen am 13. September 2001 (GD MARKT ...), verfügbar auf der „Europa“-Site der Europäischen Kommission.

Artikel 2

Diese Entscheidung betrifft ausschließlich die Angemessenheit des Schutzes, der durch die im Anhang aufgeführten Standardvertragsklauseln bei der Übermittlung personenbezogener Daten gewährleistet wird. Die Anwendung anderer nationaler Vorschriften zur Durchführung der Richtlinie 95/46/EG, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten beziehen, bleibt davon unberührt.

Die vorliegende Entscheidung betrifft die Übermittlung personenbezogener Daten durch für die Verarbeitung Verantwortliche, die in der Gemeinschaft ansässig sind, an Empfänger außerhalb der Gemeinschaft, die nur als Auftragsverarbeiter fungieren.

Artikel 3

In Rahmen dieser Entscheidung

- a) gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG;
- b) bezeichnet der Begriff „besondere Datenkategorien“ die in Artikel 8 dieser Richtlinie genannten Daten;
- c) bezeichnet der Begriff „Kontrollstelle“ die in Artikel 28 dieser Richtlinie genannte Stelle;
- d) bezeichnet der Begriff „Datenexporteur“ den für die Verarbeitung Verantwortlichen, der die personenbezogenen Daten übermittelt;
- e) bezeichnet der Begriff „Datenimporteur“ den in einem Drittland ansässigen Verarbeiter, der sich bereit erklärt, vom Datenexporteur dessen Anweisungen und den Vorschriften dieser Entscheidung entsprechend Daten entgegenzunehmen, die nach der Übermittlung in dessen Auftrag verarbeitet werden sollen, und der nicht dem System eines Drittlands unterliegt, das ein angemessenes Schutzniveau bietet;
- f) bezeichnet der Begriff „anwendbares Datenschutzrecht“ die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen, insbesondere des Rechts auf Schutz der Privatsphäre im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in dem Land, in dem der Datenexporteur ansässig ist, auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen anzuwenden sind;
- g) bezeichnet der Begriff „technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen“ Maßnahmen, die personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung schützen sollen.

Artikel 4

(1) Unbeschadet ihrer Befugnisse, tätig zu werden, um die Einhaltung nationaler Vorschriften gemäß den Kapiteln II, III, V und VI der Richtlinie 95/46/EG zu gewährleisten, können die zuständigen Kontrollstellen in den Mitgliedstaaten ihre bestehenden Befugnisse ausüben, indem sie zum Schutz von Privatpersonen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Datenübermittlung in Drittländer verbieten oder aussetzen, wenn

- a) feststeht, dass der Datenimporteur nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften Anforderungen unterliegt, die ihn zwingen, vom anwendbaren Datenschutzrecht in einem Maß abzuweichen, das über die Beschränkungen hinausgeht, die im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie 95/46/EG für eine demokratische Gesellschaft erforderlich sind, und dass sich diese Anforderungen wahrscheinlich sehr nachteilig auf die Garantien auswirken würden, die das anwendbare Datenschutzrecht und die Standardvertragsklauseln bieten, oder
- b) eine zuständige Behörde festgestellt hat, dass der Datenimporteur die Vertragsklauseln im Anhang nicht einhält, oder
- c) eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die im Anhang enthaltenen Standardvertragsklauseln derzeit oder künftig nicht eingehalten werden und die Fortsetzung der Übermittlung den betroffenen Personen einen schwerwiegenden Schaden zufügen würde.

(2) Das Verbot oder die Aussetzung gemäß Absatz 1 wird aufgehoben, sobald die Gründe für das Verbot oder die Aussetzung nicht mehr vorliegen.

(3) Sobald die Mitgliedstaaten Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 ergreifen, informieren sie unverzüglich die Kommission, die ihrerseits die Informationen an die anderen Mitgliedstaaten weiterleitet.

Artikel 5

Die Kommission bewertet drei Jahre, nachdem sie den Mitgliedstaaten diese Entscheidung bekannt gegeben hat, anhand der verfügbaren Informationen ihre Durchführung. Sie legt dem durch Artikel 31 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Ausschuss einen Bericht über ihre Feststellungen vor. Hierzu gehören auch sämtliche Erkenntnisse, die die Beurteilung der Angemessenheit der im Anhang enthaltenen Standardvertragsklauseln berühren könnten sowie etwaige Belege dafür, dass die Entscheidung in diskriminierender Weise angewandt wird.

Artikel 6

Diese Entscheidung gilt ab dem 3. April 2002.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Dezember 2001

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Standardvertragsklauseln („Auftragsverarbeiter“)

Im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer, die kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten

Bezeichnung der Organisation (Datenexporteur):

Adresse:

Tel.:; Fax:; E-Mail:

Weitere Angaben zur Identifizierung der Organisation

.....
(„Datenexporteur“)

und

Bezeichnung der Organisation (Datenimporteuer):

Adresse:

Tel.:; Fax:; E-Mail:

Weitere Angaben zur Identifizierung der Organisation

.....
(„Datenimporteuer“)

VEREINBAREN die folgenden Vertragsklauseln („Klauseln“), um angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten der Personen für die Übermittlung der in Anlage 1 zu diesen Vertragsklauseln spezifizierten personenbezogenen Daten vom Datenexporteur an den Datenimporteuer bereitzustellen.

Klausel 1

Begriffsbestimmungen

Im Rahmen der Vertragsklauseln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „personenbezogene Daten“, „besondere Kategorien personenbezogener Daten“, „Verarbeitung“, „für die Verarbeitung Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“, „betroffene Person“ und „Kontrollstelle“: Es gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (nachfolgend „Richtlinie“ genannt) ⁽¹⁾;
- b) „Datenexporteur“ ist der für die Verarbeitung Verantwortliche, der die personenbezogenen Daten übermittelt;
- c) „Datenimporteuer“ ist der Auftragsverarbeiter, der sich bereit erklärt, vom Datenexporteur personenbezogene Daten zur Verarbeitung gemäß den Bestimmungen dieser Vertragsklauseln entgegenzunehmen, und der nicht an ein System eines Drittlandes gebunden ist, das angemessenen Schutz gewährleistet;
- d) der Begriff „anwendbares Datenschutzrecht“ bezeichnet die Rechtsvorschriften zum Schutz der Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen, insbesondere des Rechts auf Schutz der Privatsphäre im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in dem Land, in dem der Datenexporteur ansässig ist, auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen anzuwenden sind;
- e) der Begriff „technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen“ bezeichnet Maßnahmen, die personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, vor dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung schützen sollen.

Klausel 2

Einzelheiten der Übermittlung

Die Einzelheiten der Übermittlung, insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten, sofern vorhanden, werden in Anlage 1 erläutert, die Bestandteil dieser Klauseln ist.

⁽¹⁾ Die Vertragsparteien können die Definitionen und Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG in diese Klausel aufnehmen, wenn ihrer Meinung nach der Vertrag für sich allein stehen sollte.

*Klausel 3***Drittbegünstigtenklausel**

Die betroffenen Personen können diese Klausel sowie die Klausel 4 Buchstaben b) bis h), die Klausel 5 Buchstaben a) bis e) und Buchstabe g), die Klausel 6 Absätze 1 und 2, die Klausel 7, die Klausel 8 Absatz 2 und die Klauseln 9, 10 und 11 gegen den Datenexportateur als Drittbegünstigte geltend machen.

Eine betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a) bis e) und Buchstabe g), Klausel 6 Absätze 1 und 2, Klausel 7, Klausel 8 Absatz 2 und Klauseln 9, 10 und 11 gegen den Datenimporteur geltend machen, wenn das Unternehmen des Datenexporteurs sich tatsächlich aufgelöst hat oder rechtlich nicht mehr besteht.

Die Parteien haben keine Einwände dagegen, dass die betroffene Person, sofern sie dies ausdrücklich wünscht und das nationale Recht dies zulässt, durch eine Vereinigung oder sonstige Einrichtung vertreten wird.

*Klausel 4***Pflichten des Datenexporteurs**

Der Datenexporteur verpflichtet sich und garantiert,

- a) dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einschließlich der Übermittlung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts durchgeführt wurde und wird (und gegebenenfalls den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats mitgeteilt wurde, in dem der Datenexporteur ansässig ist) und nicht gegen die einschlägigen Vorschriften dieses Staates verstößt;
- b) dass er den Datenimporteur angewiesen hat und während der Dauer der Datenverarbeitungsdienste anweisen wird, die übermittelten personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht und diesen Klauseln zu verarbeiten;
- c) dass der Datenimporteur hinreichende Garantien bietet in Bezug auf die in Anlage 2 zu diesem Vertrag beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen;
- d) diese Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts, des Stands der Technik, der bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten, der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen sind, personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu schützen; und
- e) dass er für die Einhaltung dieser Sicherheitsmaßnahmen sorgt;
- f) dass die betroffene Person bei der Übermittlung besonderer Datenkategorien davon in Kenntnis gesetzt worden ist, dass ihre Daten in ein Drittland übermittelt werden könnten, dass kein angemessenes Schutzniveau bietet oder dass sie vor oder sobald wie möglich nach der Übermittlung entsprechend informiert wird;
- g) dass er die gemäß Klausel 5 Buchstabe b) vom Datenimporteur erhaltene Mitteilung an die Kontrollstelle weiterleitet, wenn er beschließt, die Übermittlung fortzusetzen oder die Aussetzung aufzuheben;
- h) dass er der betroffenen Personen auf Verlangen eine Kopie der in diesem Anhang aufgeführten Klauseln zur Verfügung stellt, mit Ausnahme von Anlage 2, die durch eine kurze Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen ersetzt wird.

*Klausel 5***Pflichten des Datenimporteurs ⁽¹⁾**

Der Datenimporteur verpflichtet sich und garantiert,

- a) dass er die personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dessen Anweisungen und den vorliegenden Klauseln verarbeitet; falls er dies aus irgendwelchen Gründen nicht einhalten kann, verpflichtet er sich, den Datenexporteur unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen der unter diesen Umständen berechtigt ist, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- b) dass er seines Wissens keinen Gesetzen unterliegt, die ihm die Einhaltung der Anweisungen des Datenexporteurs und seiner vertraglichen Pflichten unmöglich machen, und dass er eine Gesetzesänderung, die sich voraussichtlich sehr nachteilig auf die Garantien und Pflichten auswirkt, die die Klauseln bieten sollen, dem Datenexporteur mitteilen wird, sobald er von einer solchen Änderung Kenntnis erhält; unter diesen Umständen ist der Datenexporteur berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- c) dass er vor der Verarbeitung der übermittelten Daten die in Anlage 2 beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat;

⁽¹⁾ Zwingende Erfordernisse des für den Datenimporteur geltenden nationalen Rechts, die nicht über das hinausgehen, was in einer demokratischen Gesellschaft für den Schutz eines der in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG aufgelisteten Interessen erforderlich ist, widersprechen nicht den Standardvertragsklauseln. Diese Interessen betreffen die Sicherheit des Staates, die Landesverteidigung, die öffentliche Sicherheit, die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder Verstößen gegen die berufsständischen Regeln bei reglementierten Berufen, ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse eines Mitgliedstaats, den Schutz der betroffenen Person und der Rechte und Freiheiten anderer Personen. Beispiele für zwingende Erfordernisse, die nicht über das hinausgehen, was in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich ist, sind international anerkannte Sanktionen, Erfordernisse im Steuerwesen oder im Kampf gegen die Geldwäsche.

- d) dass er den Datenexporteur unverzüglich informiert über
- i) alle rechtlichen bindenden Aufforderungen einer Vollstreckungsbehörde zur Weitergabe der personenbezogenen Daten, es sei denn, dies wäre anderweitig untersagt, wie zum Beispiel ein strafrechtliches Verbot, um die Vertraulichkeit einer Untersuchung im Rahmen einer Vollstreckung zu gewährleisten,
 - ii) jeden zufälligen oder unberechtigten Zugang und
 - iii) alle Anfragen, die direkt von den betroffenen Personen an ihn berichtet werden, ohne diese zu beantworten, es sei denn, er wäre anderweitig dazu berechtigt;
- e) dass er alle Anfragen, die sich auf die von ihm durchgeführte Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Übermittlung sind, beziehen und die der Datenexporteur an ihn richtet, unverzüglich und genau bearbeitet und die Feststellung der Kontrollstelle im Hinblick auf die Verarbeitung der übermittelten Daten respektiert;
- f) dass er auf Verlangen des Datenexporteurs seine für die Verarbeitung erforderlichen Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten zur Verfügung stellt. Die Prüfung kann vom Datenexporteur oder einem vom Datenexporteur, ggf. in Absprache mit der Kontrollstelle, ausgewählten Prüfungsgremium durchgeführt werden, dessen Mitglieder unabhängig sind, über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind;
- g) dass er der betroffenen Person auf Anfrage eine Kopie der in diesem Anhang aufgeführten Klauseln zur Verfügung stellt, mit der Ausnahme der Anlage 2, die durch eine kurze Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen ersetzt wird, falls die betroffene Person vom Datenexporteur keine Kopie erhalten kann.

Klausel 6

Haftung

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass betroffene Personen, die durch eine Verletzung der Bestimmungen in Klausel 3 Schaden erlitten haben, berechtigt sind, vom Datenexporteur Schadensersatz für den erlittenen Schaden zu verlangen.
- (2) Kann die betroffene Person nicht gegen den Datenexporteur wegen Verstößen des Datenimporteurs gegen dessen in Klausel 3 genannten Pflichten gemäß Absatz 1 vorgehen, weil der Datenexporteur sich tatsächlich aufgelöst hat oder rechtlich aufgehört hat zu bestehen oder zahlungsunfähig geworden ist, verpflichtet sich der Datenimporteur, dass die betroffene Person gegen ihn rechtliche Schritte einleiten kann, so als ob er der Datenexporteur wäre.
- (3) Die Parteien vereinbaren, dass, wenn eine Partei für einen Verstoß gegen die Klauseln haftbar gemacht wird, den die andere Partei begangen hat, die zweite Partei der ersten Partei alle Kosten, Schäden, Ausgaben und Verluste, die der ersten Partei entstanden sind, in dem Umfang ersetzt, in dem diese Partei haftbar ist.

Die Entschädigung ist abhängig davon, dass

- a) der Datenexporteur den Datenimporteur unverzüglich von einem Streitfall in Kenntnis setzt und
- b) der Datenimporteur die Möglichkeit hat, mit dem Datenexporteur bei der Verteidigung bzw. der Einigung in dem Streitfall zusammenzuarbeiten⁽¹⁾.

Klausel 7

Schlichtungsverfahren und Gerichtsstand

- (1) Der Datenimporteur verpflichtet sich, wenn eine betroffene Person sich nach den Klauseln auf die Drittbegünstigung beruft oder Schadensersatz fordert, die Entscheidung der betroffenen Person zu akzeptieren, nämlich:
- a) an einem Schlichtungsverfahren durch eine unabhängige Person oder gegebenenfalls durch die Kontrollstelle teilzunehmen;
 - b) den Streitfall den Gerichten des Mitgliedstaats vorzulegen, in dem der Datenexporteur ansässig ist.
- (2) Der Datenimporteur erklärt sich einverstanden, dass nach Absprache mit der betroffenen Person die Klärung eines bestimmten Streitfalls einem Schlichtungsgremium unterbreitet werden kann, wenn der Datenimporteur in einem Land ansässig ist, das das New Yorker Übereinkommen über die Vollstreckung von Schiedssprüchen ratifiziert hat.
- (3) Die Parteien vereinbaren, dass die Entscheidung der betroffenen Person nicht die materiellen oder Verfahrensrechte dieser Person berühren, nach anderen Bestimmungen des nationalen oder internationalen Rechts Rechtsbehelfe einzulegen.

Klausel 8

Zusammenarbeit mit Kontrollstellen

- (1) Der Datenexporteur verpflichtet sich, eine Kopie dieses Vertrags bei der Kontrollstelle zu hinterlegen, wenn diese es verlangt oder das anwendbare Datenschutzrecht es so vorsieht.
- (2) Die Parteien vereinbaren, dass die Kontrollstelle befugt ist, bei dem Datenimporteur im gleichen Maße und unter denselben Bedingungen eine Prüfung vorzunehmen, die gemäß dem anwendbaren Datenschutzrecht auf eine Prüfung des Datenexporteurs anzuwenden wäre.

⁽¹⁾ Absatz 3 ist nicht zwingend.

Klausel 9

Anwendbares Recht

Für diese Klauseln gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur ansässig ist:

Klausel 10

Änderung des Vertrags

Die Parteien verpflichten sich, den Wortlaut dieser Klauseln nicht zu ändern.

Klausel 11

Pflichten nach Beendigung der Dienste zur Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Parteien vereinbaren, dass der Datenimporteur bei Beendigung der Erbringung von Dienstleistungen der Datenverarbeitung je nach Wunsch des Datenexporteurs alle übermittelten personenbezogenen Daten und deren Kopien an den Datenexporteur zurückschickt oder alle personenbezogenen Daten zerstört und dem Datenexporteur garantiert, dass er dies getan hat, sofern die Gesetzgebung, der der Datenimporteur unterliegt, diesem die Rückübertragung oder Zerstörung sämtlicher oder Teile der übermittelten personenbezogenen Daten nicht untersagt. In diesem Fall garantiert der Datenimporteur, dass er die Vertraulichkeit der übermittelten personenbezogenen Daten gewährleistet und diese Daten nicht aktiv weiterverarbeitet.

(2) Der Datenimporteur garantiert, dass er auf Verlangen des Datenexporteurs und/oder der Kontrollstelle seine Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen zur Verfügung stellt.

Für den Datenexporteur:

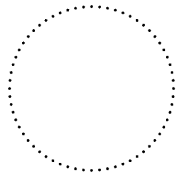
Name (ausgeschrieben):

Stellung:

Adresse:

Gegebenenfalls weitere Angaben, die den Vertrag verbindlich machen:

Unterschrift



(Stempel der Organisation)

Für den Datenimporteur:

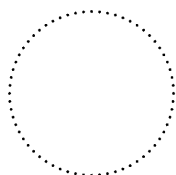
Name (ausgeschrieben):

Stellung:

Adresse:

Gegebenenfalls weitere Angaben, die den Vertrag verbindlich machen:

Unterschrift



(Stempel der Organisation)

Anlage 1

zu den Standardvertragsklauseln

Diese Anlage ist Bestandteil der Klauseln und muss von den Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden

(* Die Mitgliedstaaten können entsprechend den nationalen Verfahren Zusatzangaben, die in dieser Anlage enthalten sein müssen, ergänzen oder erläutern)

Datenexporteur

Der Datenexporteur ist (bitte erläutern Sie kurz Ihre Tätigkeiten, die für die Übermittlung von Belang sind):

.....
.....
.....

Datenimporteur

Der Datenimporteur ist (bitte erläutern Sie kurz Ihre Tätigkeiten, die für die Übermittlung von Belang sind):

.....
.....
.....

Betroffene Personen

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen folgende Kategorien betroffener Personen (bitte erläutern):

.....
.....
.....

Kategorien übermittelter Daten

Die übermittelten personenbezogenen Daten gehören zu folgenden Datenkategorien (bitte erläutern):

.....
.....
.....

Besondere Datenkategorien (falls zutreffend):

Die übermittelten personenbezogenen Daten umfassen folgende besondere Datenkategorien (bitte erläutern):

.....
.....
.....

Verarbeitungsmaßnahmen

Die übermittelten personenbezogenen Daten werden folgenden grundlegenden Verarbeitungsmaßnahmen unterzogen (bitte erläutern):

.....
.....
.....

DATENEXPORTEUR

DATENIMPORTEUR

Name:

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

.....



Anlage 2

Zu den Standardvertragsklauseln

Diese Anlage ist Bestandteil der Klauseln und muss von den Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden

Beschreibung der technischen oder organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die der Datenimporteur gemäß Klausel 4 Buchstabe d) und Klausel 5 Buchstabe c) eingeführt hat (oder beigefügte(s) Dokument/Rechtsvorschrift):

.....
.....
.....
.....

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Dezember 2001

zur Änderung der Entscheidung 2001/765/EG zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend forstliches Vermehrungsgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinien 66/404/EWG und 71/161/EWG des Rates nicht entspricht

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4769)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/17/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 71/161/EWG des Rates vom 30. März 1971 über die Normen für die äußere Beschaffenheit von forstlichem Vermehrungsgut⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erzeugung von Vermehrungsgut der in Artikel 1 dieser Entscheidung aufgeführten Arten ist zurzeit in Spanien und Frankreich so gering, dass die Versorgung mit Vermehrungsgut dieser Arten, das den Anforderungen der Richtlinie 66/404/EWG oder 71/161/EWG entspricht, nicht gewährleistet ist.
- (2) Auch andere Mitgliedstaaten und Drittländer sind nicht in der Lage, in ausreichender Menge Vermehrungsgut der betreffenden Arten zu liefern, das die gleichen Garantien wie das innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Vermehrungsgut bietet und den Bestimmungen der Richtlinie 66/404/EWG oder 71/161/EWG entspricht.
- (3) Spanien und Frankreich haben die Kommission gemäß vorgenannten Richtlinien daher am 17. September bzw. 29. Oktober 2001 aufgefordert, sie zu ermächtigen, Saatgut zum Verkehr zuzulassen, das weniger strengen Anforderungen als denjenigen der Richtlinien genügt.
- (4) Um das Defizit zu decken, sollten die antragstellenden Mitgliedstaaten daher ermächtigt werden, vorübergehend Vermehrungsgut der betreffenden Arten zum Verkehr zuzulassen, das minderen Anforderungen genügt.
- (5) Aus genetischen Gründen sollte dieses Saatgut in den Ursprungsgebieten dieser Arten geerntet worden sein, und zur Wahrung der Identität des Saatguts müssen die besten Garantien gegeben werden. Außerdem darf Saatgut nur in Verbindung mit einem Dokument in den

Verkehr gebracht werden, das nähere Angaben zu dem betreffenden Saatgut enthält.

- (6) Jeder Mitgliedstaat sollte ferner ermächtigt werden, in seinem Hoheitsgebiet das Inverkehrbringen von Saatgut, das minderen Anforderungen in Bezug auf die Herkunft genügt, zuzulassen, wenn solches Saatgut im Rahmen dieser Entscheidung in Spanien und Frankreich zum Verkehr zugelassen worden ist.
- (7) Die Entscheidung 2001/765/EG der Kommission⁽³⁾ ist entsprechend zu ändern.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 2001/765/EG wird wie folgt geändert:

1. In den Spalten „Abies alba: kg, Herkunft“ der Eintragung betreffend Spanien werden „--“ und „--“ durch „70“ und „EC (E/OEP)“ ersetzt.
2. In den Spalten „Larix leptolepis: kg, Herkunft“ der Eintragung betreffend Spanien werden „--“ und „--“ durch „15“ und „CN, JP“ ersetzt.
3. In den Spalten „Pinus strobus: kg, Herkunft“ der Eintragung betreffend Spanien werden „--“ und „--“ durch „3“ und „US“ ersetzt.
4. In den Spalten „Picea sitchensis: kg, Herkunft“ der Eintragung betreffend Spanien werden „--“ und „--“ durch „30“ und „US“ ersetzt.
5. In den Spalten „Pseudotsuga taxifolia: kg, Herkunft“ der Eintragung betreffend Spanien werden „--“ und „--“ durch „280“ und „EC (E/OEP), US (California, Oregon, Washington)“ ersetzt.
6. In der Spalte „Larix decidua Mill.: Herkunft“ der Eintragung betreffend Frankreich werden „CZ (Sudeten), CZ and SK (origin Polish)“ durch „CZ (Sudeten), SK (Sudeten) and PL (central Poland)“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2326/66.

⁽²⁾ ABl. L 87 vom 17.4.1971, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 288 vom 1.11.2001, S. 40.

7. In den Spalten „Quercus pedunculata Ehrh.: kg, Herkunft“ der Eintragung betreffend Frankreich werden „--“ und „--“ durch „1 500“ und „EC (F/OEP)“ ersetzt.
8. In den Spalten „Quercus sessiliflora Sal.: kg, Herkunft“ der Eintragung betreffend Frankreich werden „--“ und „--“ durch „5 200“ und „EC (F/OEP)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. Dezember 2001

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

EMPFEHLUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 228/01/KOL

vom 2. Juli 2001

über ein koordiniertes Programm für die amtliche Lebensmittelüberwachung für 2001

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

gestützt auf das EWR-Abkommen, insbesondere auf Artikel 109 und Protokoll 1,

gestützt auf das Abkommen zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) und Protokoll 1,

gestützt auf den in Anhang II Kapitel XII Nummer 50 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt über die amtliche Lebensmittelüberwachung (Richtlinie 89/397/EWG des Rates über die amtliche Lebensmittelüberwachung vom 14. Juni 1989), insbesondere Artikel 14 Absatz 3⁽¹⁾,

nach Anhörung des EFTA-Lebensmittelausschusses, der die EFTA-Überwachungsbehörde unterstützt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Koordinierte Lebensmittelüberwachungsprogramme im Europäischen Wirtschaftsraum sind erforderlich, um das ordnungsgemäße Funktionieren des EWR zu gewährleisten.
- (2) Derartige Programme betonen die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften nach dem EWR-Abkommen, den Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Verbraucherinteressen und des lautereren Handels.
- (3) Artikel 3 des in Anhang II Kapitel XII Nummer 54 Buchstabe n) des EWR-Abkommens genannten Rechtsaktes (Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung⁽²⁾) bestimmt, dass die in Artikel 7 der Richtlinie 89/397/EWG genannten Laboratorien die Kriterien der Europäischen Norm EN 45000 erfüllen müssen. Nur solche Laboratorien können als geeignet für die Durchführung von Analysen im Rahmen des koordinierten Programms für die amtliche Lebensmittelüberwachung betrachtet werden.
- (4) Die Ergebnisse der gleichzeitigen Umsetzung einzelstaatlicher und koordinierter Programme können Informationen und Erfahrungen als Grundlage für künftige Überwachungstätigkeiten liefern.
- (5) Die Europäische Kommission hat den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in ihrer Empfehlung vom 18. April 2001 über ein koordiniertes Programm für die amtliche Lebensmittelüberwachung für 2001 vorgeschlagen, ein entsprechendes Programm anzuwenden —

EMPFEHLT DEN EFTA-STAAATEN:

1. Inspektionen und Kontrollen im Jahr 2001 durchzuführen, gegebenenfalls Proben zu entnehmen und diese in Laboratorien zu untersuchen, mit dem Ziel
 - die Einhaltung der EWR-Etikettierungsregeln über die mengenmäßige Angabe der Lebensmittelzutaten (QUID) zu überwachen,
 - die bakteriologische Qualität geräucherter Fischerzeugnisse zu ermitteln.

⁽¹⁾ Nachstehend „Richtlinie 89/397“ genannt.

⁽²⁾ Nachstehend „Richtlinie 93/99“ genannt.

2. Sicherzustellen, dass die in dieser Empfehlung nicht festgelegte Frequenz der Probenentnahme und Kontrollen ausreicht, um einen Überblick über den zu prüfenden Gegenstand zu erhalten.
3. Die geforderten Auskünfte nach dem Muster der im Anhang dieser Empfehlung beigefügten Erfassungsbögen vorzulegen, um den Vergleich der Ergebnisse zu erleichtern.
4. Sicherzustellen, dass Lebensmittel, die im Rahmen dieses Programms analysiert werden, Laboratorien vorgelegt werden, die den Bestimmungen des Artikels 3 der Richtlinie 93/99 entsprechen.

ANWENDUNGSBEREICH UND METHODEN

A. Mengenmäßige Angabe der Lebensmittelzutaten (QUID)

1. Anwendungsbereich des Programms

Durch die Angabe der bei der Herstellung oder Zubereitung von Lebensmitteln verwendeten Menge einer Zutat oder Zutatengruppe wird der Verbraucher besser informiert; gleichzeitig trägt sie zur Gewährleistung lauterer Handelspraktiken bei. Nach Artikel 7 der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür⁽¹⁾, ist die Angabe der Menge vorgeschrieben⁽²⁾, wenn:

- die betreffende Zutat oder Zutatengruppe in der Verkehrsbezeichnung genannt ist oder normalerweise vom Verbraucher mit dieser Verkehrsbezeichnung in Verbindung gebracht wird, oder
- die betreffende Zutat oder Zutatengruppe auf dem Etikett durch Worte, Bilder oder eine graphische Darstellung hervorgehoben ist, oder
- die betreffende Zutat oder Zutatengruppe von wesentlicher Bedeutung für die Charakterisierung eines Lebensmittels und seine Unterscheidung von anderen Erzeugnissen ist, mit denen es aufgrund seiner Bezeichnung oder seines Aussehens verwechselt werden könnte.

Produkte, die mit der oben genannten Richtlinie nicht übereinstimmen, sollen nicht im Handel sein. Produkte, die vor dem 14. Februar 2000 gekennzeichnet wurden, können jedoch zugelassen werden, bis der Bestand aufgebraucht ist. Ziel dieses Programms ist es, zu überprüfen, ob die Lebensmittel den neuen Bestimmungen über die mengenmäßige Angabe der Lebensmittelzutaten entsprechen.

2. Verfahren

Die Untersuchungen sollten insbesondere für Milcherzeugnisse (d. h. Joghurt, Käse usw.), Fruchtsäfte und Trockenkekse gelten. Die zuständigen Behörden der EFTA-Staaten sollten Inspektionen in Betrieben von Herstellern oder Importeuren von Lebensmitteln durchführen, um die Einhaltung der Bestimmungen über die mengenmäßige Angabe der Lebensmittelzutaten zu überprüfen. Daneben könnten Proben genommen werden, um die Menge einer Zutat oder Zutatengruppe zu ermitteln.

Die Ergebnisse der Kontrolle sollen in den Erfassungsbogen im Anhang I aufgenommen werden.

B. Bakteriologische Qualität geräucherter Fischerzeugnisse

1. Anwendungsbereich des Programms

Es gibt keine Gemeinschaftsbestimmungen zur Festlegung spezifischer mikrobiologischer Normen für geräucherten Fisch. Erfahrungsgemäß können derartige Erzeugnisse zu einem Großteil durch pathogene Mikroorganismen, einschließlich *Listeria monocytogenes*, kontaminiert werden. Durch die Einführung neuer Produktions- und Verarbeitungsverfahren kann das Risiko der bakteriologischen Kontamination zunehmen.

Listeria monocytogenes-Bakterien gelten erwiesenermaßen als durch den Verzehr von Nahrungsmitteln auf den Menschen übertragbare Verursacher der Listeriose, die bei anfälligen Bevölkerungsgruppen tödlich verlaufen kann. Daher sollen Maßnahmen ergriffen werden, um die Gefahr der Erkrankung an Listeriose beim Menschen durch Nahrungsmittelverzehr, insbesondere durch den Verzehr tischfertiger Erzeugnisse, wie beispielsweise geräucherter Fisch, zu reduzieren.

Gewisse Maßnahmen zum Risikomanagement bei Lebensmittelunternehmen können festgelegt werden. Gute Hygienepraxis und die Anwendung der Grundsätze für die Erarbeitung des HACCP-Konzepts (Gefährdungsanalyse und Festlegung von kritischen Kontrollpunkten) sind wichtige Faktoren für die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit.

⁽¹⁾ ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.

⁽²⁾ Die Richtlinie ist noch nicht in das EWR-Abkommen aufgenommen, aber die Bestimmungen der Richtlinie stimmen mit der geänderten Richtlinie 79/112/EG überein, die in das EWR-Abkommen aufgenommen ist.

Mit diesem Programmteil sollen der Kontaminationsgrad von geräuchertem Fisch, insbesondere geräucherter Lachs, vor allem durch *Listeria monocytogenes* und die Indikatororganismen für Fäkalkontaminationen erfasst werden. Das Programm soll die Beurteilung der bakteriologischen Qualität dieser Erzeugnisse und möglicher Gefahren für die menschliche Gesundheit ermöglichen.

2. Verfahren

Die Untersuchungen betreffen gekühlten, abgepackten Lachs und anderen heiß- oder kaltgeräucherten Fisch. Die zuständigen Behörden der EFTA-Staaten sollen im Einzelhandel Proben von Produkten möglichst kurz vor deren Mindesthaltbarkeitsdatum entnehmen. Es wird empfohlen, in Ländern mit hohen Produktionsmengen ebenfalls Proben in den Herstellungsbetrieben zu entnehmen (Rohstoffe und/oder Endprodukte). Die Probeentnahme erfolgt durch Stichproben aus einer Partie, die, soweit dies möglich ist, mindestens fünf Einheiten von jeweils 100 g umfassen sollen, wobei das Erzeugnis in seiner Originalverpackung zu verbleiben hat. Unmittelbar nach der Probeentnahme sind die Erzeugnisse zu kühlen und in diesem Zustand unverzüglich dem Laboratorium zuzusenden.

Die Bestimmung des Probeumfangs steht im Ermessen der zuständigen Behörden der EFTA-Staaten. Hierbei sind Produktionsmengen und -merkmale sowie Handels- und Verbrauchsstrukturen als wichtige Faktoren zu berücksichtigen.

Den Laboratorien ist es freigestellt, Methoden ihrer Wahl zu benutzen, wenn mit ihnen das angestrebte Untersuchungsziel erreicht werden kann. Allerdings wird für die Erkennung und Zählung von *Listeria monocytogenes* empfohlen, die neueste Fassung der Normen EN/ISO 11290-1 und EN/ISO 11290-2 anzuwenden. Andere gleichwertige, von den zuständigen Behörden anerkannte Analysemethoden, können ebenfalls angewandt werden.

Die Ergebnisse der nachfolgenden Kontrollen sollen in die Erfassungsbögen gemäß Anhang II aufgenommen werden. Bei Probeentnahmen im Herstellungsbetrieb soll ein gesonderter Erfassungsbogen verwendet werden.

Diese Empfehlung ist an Island, Liechtenstein und Norwegen gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 2. Juli 2001.

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Hannes HAFSTEIN

Mitglied des Kollegiums

ANHANG I

Mengenmäßige Angaben der Zutaten

EFTA-Staat:

Kennzeichnung des Erzeugnisses	Anzahl der Produktkontrollen	Anzahl der Verstöße	Art der Verstöße		Getroffene Maßnahmen — Anzahl								
			Keine mengenmäßige Angabe der Zutaten	Falsche Angabe des Prozentsatzes	Keine	Mündl. Verwarnung	Schriftl. Verwarnung	Bessere interne Kontrollen erforderlich	Verkaufsverbot	Verwaltungsstrafe	Klage	Sonstige	

ANHANG II

BAKTERIOLOGISCHE QUALITÄT VON GERÄUCHERTEM FISCH (heiß- oder kalt geräucherter Lachs, Schellfisch, Heringe und andere geräucherte Fische)

EFTA-Staat:

Ort der Probenahme: Handel/Einzelhandel Herstellung/Rohstoffe Herstellung/Endprodukt

Mikrobiologische Kriterien	Kennzeichnung des Erzeugnisses	Anzahl der Probenahmen	Ergebnisanalyse (*)			Verwendetes Verfahren (Ref.)	Getroffene Maßnahmen (Anzahl)			
			Z	A	U		Keine	Maßnahmen hinsichtlich der Erzeugnisse	Maßnahme hinsichtlich des Herstellungsbetriebs	Sonstige
Aerobis-Mikroorganismen 30 °C Geräucherter Lachs, Schellfisch und anderer geräucherter Fisch n = 5, c = 2, m = 10 ⁶ /g, M = 10 ⁷ /g Geräucherter Hering, Sardellen in Salzlake: n = 5, c = 2, m = 10 ⁵ /g, M = 10 ⁶ /g										
Positive coagulase Staphylococcus Geräucherter Lachs, Schellfisch und anderer geräucherter Fisch n = 5, c = 2, m = 1/g, M = 10/g vakuumverpackter geräucherter Lachs in Scheiben: n = 5, c = 2, m = 10/g, M = 100/g										
Escherichia coli n = 5, c = 1, m = 10/g, M = 100/g oder fäkalcoliforme Bakterien n = 5, c = 1, m = 1/g, M = 10/g										
			keine in 25 g	≤ m	>					
Listeria monocytogenes (**) n = 5, c = 0, m = 100/g										

n: Anzahl Stichprobeneinheiten.

c: Anzahl Probeinheiten mit Keimzahl zwischen Schwellenwert m und Höchstwert M.

(*) Die Partie gilt als: zufriedenstellend (Z), wenn der Wert in allen Proben gleich oder kleiner als m ist; annehmbar (A), wenn höchstens c Proben zwischen m und M liegen und alle übrigen Proben gleich oder kleiner als m sind; unbefriedigend (U), wenn die Werte einer oder mehrerer Proben über M liegen oder mehr als c Proben Werte zwischen m und M aufweisen.

(**) Sofern eine Keimzählung durchgeführt wurde, sind die Werte anzugeben.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 17 vom 21. Januar 2000)

Seite 26, Artikel 1 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich:

anstatt: „— ‚Fischereierzeugnisse‘: die nachstehend aufgeführten, in der See oder in Binnengewässern gefangenen Erzeugnisse der Aquakultur.“

muss es heißen: „— ‚Fischereierzeugnisse‘: die nachstehend aufgeführten, in der See oder in Binnengewässern gefangenen Erzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur.“

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 416/2001 des Rates vom 26. Februar 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001 zwecks Ausweitung der Zollbefreiung ohne mengenmäßige Beschränkungen auf Waren mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 60 vom 1. März 2001)

Seite 43, Erwägungsgrund 6:

anstatt: „... den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten ...“,

muss es heißen: „... den am wenigsten entwickelten Ländern ...“.

Seite 44, Artikel 1 Nr. 2 (betreffend Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2820/98):

anstatt: „... des voraufgehenden Wirtschaftsjahrs ...“,

muss es heißen: „... des vorausgehenden Wirtschaftsjahrs ...“.

Seite 46, Anhang (betreffend Anhang VII) der Verordnung (EG) Nr. 2820/98:

a) KN-Code 0104 20 10:

anstatt: „Schafe und Ziegen ...“,

muss es heißen: „Ziegen ...“.

b) KN-Code 0706 90 30:

anstatt: „... (Cochlearica armoracia) ...“,

muss es heißen: „... (Cochlearia armoracia) ...“.

Berichtigung der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 200 vom 30. Juli 1999)

Seite 9, Artikel 7 Absatz 3 erster Gedankenstrich:

anstatt: „... eines oder mehrerer gesundheitsgefährdender Bestandteile ...“

muss es heißen: „... eines oder mehrerer umweltgefährlicher Bestandteile ...“.

Seiten 31 und 32, Anhang II Teil B, Tabellen VI und VI A, erste Spalte:

Die Anführungszeichen bei dem Begriff „Fortpflanzungsgefährdende Stoffe“ sind zu streichen (insgesamt 8 mal).

Seite 33, Anhang III Teil A Buchstabe a Abschnitt I:

anstatt: „Die konventionelle Methode ... berücksichtigt alle gefährlichen Auswirkungen eines Stoffes ...“

muss es heißen: „Die konventionelle Methode ... berücksichtigt alle gefährlichen Auswirkungen einer Zubereitung ...“.

Seite 43, Anhang V Abschnitt C Nummer 1:

anstatt: „Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Benutzer erhältlich.“

muss es heißen: „Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Verwender erhältlich.“

Berichtigung der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 167 vom 22. Juni 2001)

Seite 19, Artikel 12 Absatz 1 erster Satz:

anstatt: „(1) Spätestens am 22. Dezember 2002 und ...“

muss es heißen: „(1) Spätestens am 22. Dezember 2004 und ...“
